

Der Fall Gaza in der sozialwissenschaftlichen Beobachtung: Epistemische und reflexive Defizite in der Analyse von Gewalt

Wie lässt sich die Gewalteskalation in Israel/Palästina seit 2023 begreifen? Eine Frage aus dem Standardrepertoire wissenschaftlicher Untersuchungen der Internationalen Beziehungen sowie der Friedens- und Konfliktforschung ist zu einem Gegenstand geworden, für den die Politik Deutungshoheit beansprucht, der in der Öffentlichkeit Skandalisierungspotenzial entfaltet und der in der akademischen Community zu lautem Schweigen führt. Dabei verfügen die einschlägigen Disziplinen über ein ausdifferenziertes Instrumentarium zur Untersuchung solcher Konflikte und Gewaltepisoden, auf das sie auch hier zurückgreifen und den Fall Gaza somit als Teil größerer Entwicklungen im internationalen Konfliktgeschehen diskutieren könnten. Gleichzeitig lassen sich am Fall Gaza aber auch die Grenzen der für das Feld zentralen Analysen anhand von Datensätzen aufzeigen. Dieser Artikel tut beides: Er nimmt eine Einordnung des Israel-Palästina-Konfliktes in Standardkategorien und -messungen von Krieg und Gewalt vor und diskutiert, wo diese aus einer tiefen Fallkenntnis heraus zu kurz greifen – und mehr noch: wo diese die Situation, wie sie sich aus Sicht der beteiligten Akteure darstellt, verkennen. Der Artikel zeigt, dass insbesondere weitreichende wie intensive Formen staatlicher Gewalt gegen die Zivilbevölkerung vom Standardinstrumentarium unzureichend erfasst werden. Dieses epistemische Defizit trägt selbst zur plausible deniability von Staaten bei, die die geächteten Gewaltformen anwenden.

1. Einleitung^{*1}

In der Debatte zur Gewalteskalation des Israel-Palästina-Konfliktes seit 2023 ist ein für die Konfliktforschung und die Internationalen Beziehungen (IB) relevanter Streit aufgetaucht: Wie lässt sich dieses Gewaltgeschehen begreifen? Die Frage ist gleichzeitig hochpolitisch und zutiefst akademisch. Sie ist politisch, weil von der begrifflichen Fassung abhängt, welche Legitimität den Gewaltakteuren und -praktiken zugeschrieben wird und was sich in der Konsequenz dritten Parteien als Raum notwendiger, rechtfertigbarer und gerade noch vertretbarer Handlungsoptionen darstellt. Sie ist akademisch, weil – allen Politisierungsprozessen der Wissensproduktion über Israel/Palästina zum Trotz (Williams/Pfeifer 2026) – die tragfähige Konzeptualisierung empirischer Verhältnisse und damit die Herstellung ihrer Untersuchbarkeit zentrale Aufträge der Sozialforschung sind, die sich auch und gerade auf ontologisch, epistemologisch sowie emotional besonders schwer zu fassende Phänomene beziehen. So finden wir im Fall Gaza, dass Wissenschaftler*innen für die Beschreibung der Gewalteskalation seit 2023 manche Konzepte grundsätzlich ablehnen: Manche den Genozidbegriff, andere den Konflikt- und Kriegsbegriff; einige den Terrorismusbegriff, wieder andere den Widerstandsbegriff (Menzel/Salehi 2025; Bartov 2025a; Deitelhoff et al. 2023; Pfeifer 2025b; Anderl 2026; Elsayed 2026; Toros 2026).

Dieser Artikel versteht sich als wissenschaftlicher Beitrag zur skizzierten Debatte. Ich möchte darin an alte Kontroversen in den IB und der Konfliktforschung anschließen, die sich um angemessene konzeptuelle und empirische Strategien zur Untersuchung von Gewalt drehen. Beispiele dafür sind etwa die Auseinandersetzungen um die *neuen Kriege* (Chojnacki 2004) oder den *demokratischen Frieden* (Geis 2001) der 2000er Jahre, aber auch um den *war on terror* (Jackson 2005) und *humanitäre Interventionen* (Chandler 2006). Eine wichtige Komponente all dieser Debatten betrifft methodologische Fragen, insbesondere die *Messbarkeit* von Gewalt. Denn nach wie vor sind große Datensätze bei der Analyse von politischer Gewalt eine zentrale Grundlage, in jüngerer Zeit vor allem das *Uppsala Conflict Data Program/Peace Research Institute Oslo* (UCDP/PRIO) *Armed Conflict Da-*

* Dieser Artikel wurde im Doppelblindverfahren begutachtet.

1 Für hilfreiche Kommentare zu früheren Versionen des Manuskriptes bedanke ich mich bei den Teilnehmer*innen am Autor*innenworkshop für dieses Sonderheft und insbesondere bei Jan Busse und Jan Wilkens für die sorgsame Lektüre und die wohlgedachten Überarbeitungsvorschläge. Zudem gilt mein Dank den Mitgliedern des Forschungsbereichs Gesellschaftlicher Frieden und Innere Sicherheit – Reem Ahmed, Naz Al-Windi, Bayan Anouz, Judith Blazek, Maryam El Ouadhane, Thilo Geiger, Hendrik Hegemann, Anne Menzel und David Weiß – sowie Thomas Scheffer für ihre hilfreichen Kommentare bei der Überarbeitung des Manuskripts. Judith Blazek hat mich außerdem bei der Formatierung dieses Beitrags unterstützt. Und schließlich bin ich den zwei anonymen Gutachter*innen für ihre wohlwollenden Kommentierungen zu Dank verpflichtet. Sie haben mich dazu ermutigt, den Artikel neu zu strukturieren, zu fokussieren und so klarer zu formulieren, welchen Beitrag er für die Debatte zu leisten hofft. Schließlich möchte ich Eva Rieger für die redaktionelle Betreuung und Mira Groh für das sorgfältige Lektorat des Beitrags danken.

taset (Davies et al. 2025, im Weiteren UCDP) und der Event-Datensatz *Armed Conflict Location & Event Data* (ACLED).² Innerhalb der mit diesen Datensätzen operierenden Forschungen werden Verlässlichkeit und Qualität der Daten selbst (Sweet 2026) oder das Aggregationslevel der Analysen diskutiert (Gleditsch et al. 2014). Viel grundsätzlicher setzt demgegenüber Kritik an, die durch methodologische Entscheidungen hervorgerufene Ausschlüsse von bestimmtem Gewaltgeschehen aus der akademischen Untersuchung thematisiert, etwa durch Definitionen und Operationalisierungen im Sinne der Vergleichbarkeit und stabilen Messbarkeit über Zeit. Moniert werden die Reduktion der sozialen Prozesse von Gewalt auf quantifizierbare Faktoren ebenso wie die Dekontextualisierung der Analyse und die Übernahme hegemonialer politischer Relevanzen in wissenschaftliche Kategorien (Barkawi 2016; Boesten 2017). Dabei wurde auch festgestellt, dass der Politikbetrieb wiederum einer Art „Datenmythos“ (Mac Ginty/Firchow 2024) aufsitzt, der Probleme der Konflikttransformation und des *Peacebuilding* auf verfügbare quantitative Evidenz reduziert. Während datensatzbasierte Forschung sich deshalb besonders für Policy-Orientierung eignet, so steht sie mit eher qualitativ und interpretativ ansetzenden Strängen der Konfliktforschung und IB kaum in Austausch (Mac Ginty/Firchow 2024: 12-13).

Am Fall Gaza lassen sich sowohl die Potenziale als auch die Probleme aufzeigen, die eine Analyse von Konflikten und konkreten Gewaltepisoden mithilfe von üblichen Datensätzen zeitigt. Meine These ist, dass eine solche Analyse notwendig ist, um den *Einzelfall* zu verstehen. Umgekehrt ist eine qualitative Untersuchung des Einzelfalls notwendig für ein Verständnis der *großen Zusammenhänge*: um durch die Analyse von Datensätzen etablierte Trends in Kriegen zu erklären, die Grenzen ihrer Validität aufzuzeigen und die Relationen unterschiedlicher Gewaltformen zu theoretisieren. Dies verkehrt das übliche Verständnis, nach dem der Einzelfall aus sich heraus erschlossen wird und die großen Zusammenhänge im Zuständigkeitsbereich der *large n*-Studien liegen. Der Fall Gaza und die konzeptionellen Debatten, die sich um ihn spinnen, zeigen aber, warum eine andere Aufgabenteilung gerade sinnvoll erscheint.

Denn zum einen besteht die Gefahr einer Besonderung (*exceptionalisation*): Der Israel-Palästina-Konflikt sei wie kein anderer. Die Einordnung in Trends, wie sie sich mithilfe von Datensätzen etablieren lassen, und der Vergleich mit anderen Fällen wirken diesem Eindruck entgegen. Hier gehen Dinge vor, die auch woanders passieren, und dies ist eine notwendige Dimension der Analyse des Einzelfalls. Zum anderen offenbart erst die Untersuchung des Einzelfalls, welche Dynamiken hinter solchen Ähnlichkeiten stehen, wie sich Trends relativ zueinander ordnen lassen und welche Zusammenhänge zwischen Gewaltformen bestehen, die in unterschiedlichen Datensätzen (oder gar nicht) gemessen werden. Sie wirkt damit einer analytischen Abschottung (*compartmentalisation*) entgegen, die droht, wenn einzelne Aspekte eines sozialen Prozesses wie einer Gewalteskalation oder eines

2 Eine Diskussion weiterer Datensätze, die im Kontext der jüngsten Gewalteskalation in Israel/Palästina von Relevanz sind, findet sich im Beitrag von Grimm et al. in diesem Heft.

Konfliktsystems dekontextualisiert und isoliert untersucht werden. Erst ein umfassendes aus dem Einzelfall entwickeltes Verständnis dieses Prozesses und seiner Überlagerung mit anderen Prozessen sowie Verankerung in Strukturen lässt uns begreifen, in welchem Verhältnis separat erhobene Aspekte von Krieg, Konflikt, Gewalt zueinanderstehen.

Der Beitrag stellt die simple Frage: Wie lässt sich die Gewalteskalation in Israel/Palästina seit 2023 wissenschaftlich begreifen? Dabei gehe ich methodisch so vor, dass ich zunächst darstelle, wie der Israel-Palästina-Konflikt und diese Gewaltepisode in den gängigen Datensätzen hinsichtlich unterschiedlicher Aspekte auftauchen. Gegen diese Einordnung stelle ich immer wieder die Eigenheiten des Einzelfalls. Insbesondere frage ich: Stellt sich das soziale Geschehen aus der Perspektive der Beteiligten so dar, wie es in der jeweiligen wissenschaftlichen Analytik zugrunde gelegt wird? Dahinter steht eine bisher wenig beachtete Problematik in der akademischen Analyse und darauf basierenden Empfehlungen für die Politik: Diskrepanzen zwischen der durch den Konflikt nahegelegten Handlungslogik, der die Akteure folgen, und der wissenschaftlichen Beschreibung des Konfliktes. Wissenschaftliche Forschungen können nur insofern etwas erklären, als sie die Lage, in der sich die Akteure befinden, einbeziehen, also die Tatbestände und Entwicklungen *aus der Sicht wie im Rücken* der Handelnden und Entscheidungsträger*innen hochrechnen. Die Analyse *per se* auf die eine oder die andere Seite zu beschränken, verkennt entweder das praktische wie strategische Wissen der Beteiligten oder deren systematische wie vorläufige Begrenzungen. Insofern müssen Analysen aus der Konfliktforschung und den IB beides tun: rekonstruktiv nachvollziehen, was Handlungslogiken und praktische Relevanzen für die Beteiligten an der Gewalt sind, und aus der fallübergreifenden Perspektive vergleichend Muster herausarbeiten, die über das Wissen der Akteure hinausreichen.

Der Beitrag ist wie folgt strukturiert: (2) Ich arbeite mich von der grundlegenden Bestimmung des Konflikttyps, die für alle weiteren Einordnungen bei UCDP zentral ist, (3) zu der jüngsten Eskalation vor. In der allgemeineren Konfliktanalyse konzentriere ich mich dabei auf (2.1) Konflikttyp und -gegenstände sowie (2.2) Gewaltstrukturen und „slow violence“ (Nixon 2011). Bei der Untersuchung der jüngsten Eskalation diskutiere ich insbesondere die Dimensionen der (3.1) einseitigen Gewaltanwendung und der indirekten Kriegsfolgen sowie (3.2) der Internationalisierung bewaffneter Konflikte, also der Involvierung dritter staatlicher wie nicht-staatlicher Akteure in Form von Unterstützungsleistungen für eine der Konfliktparteien (Schissler et al. 2026). (4) Im Schlussteil fasse ich die Ergebnisse zusammen und fokussiere insbesondere ein Problem, das sich im Fortgang dieser Untersuchung immer wieder zeigt: Dass das soziale Geschehen durch an ihm Beteiligte grundsätzlich anders begriffen und vollzogen wird, als es in den IB und der Konfliktforschung theoretisiert wird.

2. Was ist der Israel-Palästina-Konflikt?

In diesem Beitrag spreche ich vom Israel-Palästina-Konflikt, um den diverse Gegenstände umfassenden Konflikt zu bezeichnen, der sich auf dem Gebiet des historischen Palästinas zwischen unterschiedlichen palästinensischen Akteuren und dem Staat Israel seit dessen Gründung 1948 abspielt.³ Die Betrachtung von Akteuren und Gegenständen ist für Konfliktanalysen typisch (siehe für Israel/Palästina etwa Johannsen 2011: 59-144); diese umfassen allerdings üblicherweise weit mehr Dimensionen, darunter Konfliktursachen und -verläufe, Gewaltformen und Strukturen sowie Ansätze der Konfliktregelung (z.B. Imbusch/Zoll 2010). Datenbanken zerlegen Dimensionen einzelner Konflikte und erfassen sie getrennt voneinander. So führt das UCDP-Projekt Datensätze zu Konflikttypen, die sich nach den beteiligten Akteuren und deren Einordnung als staatlicher bzw. nicht-staatlicher Akteur richten, zu Konfliktgegenständen, zu Konfliktmanagement sowie -beendigung. Sie konzentrieren sich dabei auf bewaffnete Konflikte, die vorliegen, wenn durch wechselseitige organisierte Gewaltanwendung von zwei oder mehr Parteien mindestens 25 kampfbedingte Todesfälle im Jahr zu verzeichnen sind; sobald diese Zahl 1.000 Personen erreicht, handelt es sich um einen Krieg (Pettersson 2025b). Dabei wird ein Konflikt über unterschiedliche Episoden bewaffneter Auseinandersetzungen hinweg trotzdem als *ein* Konflikt verstanden, solange die Parteien bzw. Konfliktgegenstände stabil bleiben; es wird also nicht jede Gewaltepisode als neuer, sondern als Eskalation eines bestehenden Konfliktes eingeordnet.

2.1 Konflikttyp und -gegenstände

Solche Eskalationen in einen bewaffneten Konflikt bzw. Krieg sind zwischen dem israelischen Staat und palästinensischen nicht-staatlichen Akteuren immer wieder zu beobachten (Davies et al. 2025; Asseburg/Busse 2022). In UCDP-Daten wird der Israel-Palästina-Konflikt grundsätzlich als innerstaatlich eingeordnet, wobei Israel als staatlicher Akteur, palästinensische Gruppen als Rebellenseite codiert sind. Zwar zog Israel 2005 das Militär aus Gaza zurück und löste die dortigen Siedlungen auf. Zudem agiert Hamas seit 2007 als quasistaatlicher Akteur und übernimmt in Gaza Governance-Aufgaben (Alijla 2022; Ezbi 2023). Die Zuordnung als innerstaatlicher Konflikt bleibt davon jedoch unberührt, weil Israel nach wie vor Gazas Grenzen kontrolliert – im Süden in Koordination mit Ägypten – und seit 2006 das Gebiet unter einer teilweisen, seit 2007 unter einer vollständigen Blockade hält. Diese faktische Kontrolle ist für die Einordnung im Datensatz entscheidend. Spätestens seit dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofes (IGH)

3 Ich beschränke mich hier auf ein sehr grundlegendes Konfliktverständnis, das einen Interessengegensatz oder soziale Differenzen zwischen mehreren Parteien beschreibt – im vollen Bewusstsein, dass ich damit relevante Debatten über den Konfliktbegriff selbst ausblende (siehe z.B. Imbusch 2010). Ein so basales Verständnis erlaubt jedoch eine Anschlussfähigkeit an die in diesem Beitrag fokussierten Datensätze.

von 2024 stimmt diese auch mit der juristischen Lagebewertung überein. Der IGH stellte fest, dass die Westbank, Ostjerusalem und Gaza illegal von Israel besetzt sind (IGH 2024a).

Eine wichtige Frage ist, ob diese Einordnung als innerstaatlicher Konflikt dem entspricht, wie sich der Konflikt für die an ihm Beteiligten (und dritte Parteien) darstellt. Dabei geht es nicht um die begriffliche Einordnung, sondern um die Praxis des Konfliktführens. Während die Einordnung von Hamas als nicht-staatlicher Akteur empirisch weniger eindeutig sein mag, als es sich in der binären Akteurslogik von Datensätzen niederschlägt (Pfeifer/Schwab 2023), so ist die Konfliktpraxis von Hamas in manchen Hinsichten typisch für die Rebellenseite in einem innerstaatlichen Konflikt. Dies zeigt sich in der Anwendung irregulärer Mittel der Kriegsführung – auch mangels regulärer Streitkräfte –, darunter Terrorismus⁴ und Guerrilla-Taktiken. Eine Orientierung auf Kontrolle über ein bestimmtes Gebiet, das der *Zentralstaat* kontrolliert, zählt ebenfalls dazu, und zwar umso mehr, wenn man Hamas den Anspruch zuschreibt, das Gebiet des historischen Mandatsgebiets Palästina in seiner Gänze kontrollieren zu wollen. Umgekehrt ist die israelische militärische Praxis gegen Hamas ebenfalls typisch für Regierungen, die sich mit einem Gegner im Inneren auseinandersetzen müssen. Sie wenden für die Aufstandsbekämpfung und im Zuge des sog. *war on terror* typische Gewaltrepertoires an, darunter auch „civilian victimization“ (Downes 2008), also die gezielte Gewaltanwendung gegen Zivilist*innen. In einem zwischenstaatlichen Krieg wäre zudem zu beobachten, dass militärisches Handeln durch ein diplomatisches Repertoire ergänzt würde, insbesondere direkte oder indirekte Verhandlungen. Israel versteht Hamas demgegenüber als Terrororganisation, die es zu vernichten gilt – damit sind Verhandlungen ausgeschlossen (Toros 2008; Geis/Pfeifer 2026). Auch international wird Israel als staatlicher, Hamas als nicht-staatlicher Akteur behandelt, wie sich insbesondere in Anerkennungspraktiken und daraus folgenden Interaktionsformen zeigt.

Insofern deckt sich die wissenschaftliche Einordnung des Konflikttyps mit dem Verständnis der am Konflikt Beteiligten. Die Theoretisierung als innerstaatlicher Konflikt ist – mit Einschränkungen – also grundsätzlich treffend, und sie ist für die Analyse des Einzelfalls hilfreich. Denn sie erlaubt den Vergleich mit und damit ein Lernen aus anderen Fällen, etwa was die Nutzung von Gewaltrepertoires und die Entwicklung von Konfliktodynamiken angeht. In gewisser Hinsicht sind die Anwendung von Terrorismus durch Hamas und Massengewalt gegen Zivilist*innen durch Israel so verstörend wie erwartbar angesichts der Grundkonstellation in diesem Konflikt, die den Parteien bestimmte Gewaltrationalitäten nahelegt – und sie sind auch für wissenschaftliche Beobachter*innen rekonstruierbar und begrenzt sogar antizipierbar.

4 Hamas würde die eigene Praxis nicht als terroristisch *bezeichnen*, aber folgt der Handlungslogik, wie sie in der Literatur zu Terrorismus als Gewaltpraxis beschrieben wird. Siehe mehr dazu in Abschnitt 4.

Wie verhält sich dies im Hinblick auf Konfliktgegenstände und worüber wird in diesem Konflikt gerungen? Es ist üblich, den Konflikt sowohl als territorialen als auch als Identitätskonflikt zu beschreiben, der eine ethnische und eine religiöse Dimension hat (Asseburg/Busse 2022). Der UCDP *Conflict Issues Dataset* (CID) schlüsselt Konfliktgegenstände kleinteilig auf. Sie umfassen im Israel-Palästina-Konflikt alle in diesem Datensatz erfassten zehn Themen, die sich in drei Dimensionen aufteilen lassen (Brosché/Sundberg 2024; Brosché et al. 2023). Dabei werden nicht nur Konfliktziele erfasst, sondern auch Gegenstände, die durch die Konfliktodynamik oder in Bezug auf Lösungsansätze selbst zum Streitthema werden. Es werden jeweils die von der Rebellenseite artikulierten Themen codiert, in dem Fall also die Forderungen von unterschiedlichen palästinensischen Gruppen. Je nach Konfliktphase sind unterschiedliche Gegenstände von Relevanz.

Die Einordnung des Israel-Palästina-Konfliktes in die Kategorien des UCDP-Datensatzes stellt Vergleichbarkeit zu anderen Fällen her und wirkt damit dem Eindruck entgegen, hier gehe es um *verrückte* Forderungen oder dieser Konflikt folge einer irrationalen Logik. Der Datensatz legt offen, dass es – wie in vielen Fällen – um territoriale Unabhängigkeit, die Regierungsform, politische Rechte und die Verteilung von Ressourcen geht (Dimension Konfliktziele). Wie bei anderen langanhaltenden Konflikten zeitigen Verlauf und Dynamik neue Konflikte, die sich auf die Frage externer Interventionen oder den Umgang mit Geflüchteten und Gefangenen beziehen, aber auch die Auseinandersetzung mit der erfolgten Anwendung besonders grausamer Gewalt betreffen (Dimension Konfliktodynamik). Und schließlich können Konflikttransformationsversuche selbst weitere Konflikte auslösen, etwa über Verhandlungen, Waffenstillstände und Friedensabkommen, aber auch über die Aspekte der *transitional justice* wie Strafverfolgung und Entschädigung (Dimension Konfliktlösung).

Viele der codierten Konfliktgegenstände finden sich auch in Einzelfallanalysen des Israel-Palästina-Konfliktes (Johannsen 2011; Asseburg/Busse 2022). Diese verdeutlichen aber zugleich die Begrenzungen des Datensatzes für ein Verständnis davon, worum es in diesem Konflikt geht. UCDP identifiziert diejenigen Konfliktgegenstände, für die Akteure bereit sind, Waffengewalt einzusetzen – um zu verstehen, „what they are fighting for“ (Brosché/Sundberg 2024: 2128). So sollen über Fälle hinweg Schlüsse hinsichtlich unterschiedlicher Aspekte möglich sein, etwa über den Zusammenhang von Ideologie des Akteurs und Konfliktgegenständen oder zwischen der Intensität des Konfliktes je nachdem, worüber gekämpft wird (Brosché/Sundberg 2024: 2146-2151). Wegen des Fokus auf die von bewaffneten Gruppen in offiziellen Verlautbarungen angegebenen Forderungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Gewalteskalation sind alle Konflikte ausgeblendet, die nicht gewaltförmig ausgetragen werden. Dazu gehören Konflikte, die innerhalb der am Konflikt beteiligten Akteure sowie zwischen ihnen und dritten gesellschaftlichen Gruppen bestehen.⁵ Allein auf Grundlage des *issue*-Datensatzes ergibt sich deshalb ein sehr

5 In jüngerer Zeit gibt es Versuche, auf Basis von diesen und weiteren Datensätzen eben solche Dynamiken mitzuerfassen, z.B. durch die Kombination der Makro- und Mikroebene

verkürztes Bild des Israel-Palästina-Konfliktes: Er erscheint als bewaffnete Auseinandersetzung zwischen einzelnen palästinensischen Gruppen und einer Regierung. Dabei kann natürlich nicht davon ausgegangen werden, dass Hamas *die* palästinensische Seite repräsentiert oder es *eine* Haltung zu den Konfliktgegenständen seitens Israels gibt. Es handelt sich also um ein Aggregations- und Repräsentationsproblem.

Bedacht werden muss hier stets, dass es nicht Anspruch dieser Datensätze ist, ein tieferes Verständnis des Einzelfalls zu gewinnen, sondern Muster über Fälle hinweg herauszuarbeiten. Dennoch zeigt das Beispiel des Israel-Palästina-Konfliktes, dass die durchaus nachvollziehbaren Codierentscheidungen zu Ausschlüssen von Faktoren führen, die für den Beginn, den Verlauf und die Beendigung eines bewaffneten Konfliktes sowie das Verhalten der an ihm beteiligten Akteure zentral sind – und damit für die Phänomene, zu deren Erklärung der CID beitragen möchte (Brosché/Sundberg 2024: 2129-2131). Wiederum ist es sinnvoll, die durch den Datensatz nahegelegten Zusammenhänge mit dem abzugleichen, wie sich die soziale Situation des Konfliktes für die an ihm Beteiligten darstellt. Für Hamas beispielsweise kann die Priorisierung oder das Abrücken von einem Konfliktgegenstand gegenüber Israel eher einem Kalkül über innerpalästinensische Konflikte geschuldet sein. Eine Anpassung ist dann ein *signalling* an die konkurrierende Fatah, sei es in versöhnlicher oder abgrenzender Absicht. So vollzog sich Hamas' – vorläufige und nicht von allen Kräften geteilte – Entwicklung zu einer Bereitschaft, eine Zweistaatenlösung zu akzeptieren, vor allem im Rahmen innerpalästinensischer Versöhnungsprozesse (Asseburg 2025: 103-104).

Was im CID als Wandel relevanter Gegenstände erscheint, über die Hamas bewaffnete Konflikte gegen Israel zu führen bereit ist, mag eigentlich Teil dritter, hier nicht erfasster Interaktionen sein. Ganz unbeachtet bleiben etwa diejenigen Positionen, die in Bezug auf Konfliktgegenstände von nicht-bewaffneten Akteuren eingenommen werden. Weil Konflikte bei UCDP erst erscheinen, sobald getötet wird, können die dort codierten Konfliktgegenstände ganz und gar unabhängig von in der sonstigen Gesellschaft vertretenen Positionen und sogar der palästinensischen Mehrheitsmeinung sein.⁶ Insgesamt bedeutet das, dass die Relevanz von Konfliktgegenständen bereits aus Sicht der Parteien in einem bewaffneten Konflikt nicht primär von diesen bestimmt wird. Schon gar nicht können diese Daten als repräsentativ für das gelesen werden, worum es im Israel-Palästina-Konflikt geht.

sowie von quantitativer Netzwerk- mit qualitativer Prozessanalyse im Hinblick auf den Einfluss von Bürgerkriegen und Konflikten zwischen informellen bewaffneten Gruppen (Wiehler 2024).

6 Auch in Bezug auf die israelische Gesellschaft ließe sich ein differenzierteres Bild der scheinbar monolithischen Konfliktposition jenseits der staatlichen Interessenartikulation zeichnen. Allerdings wird im CID nur die Rebellenseite positiv erfasst, die Haltung der Regierungsseite ergibt sich *ex negativo* aus der Ablehnung der Forderungen, die hinter der Gewaltanwendung der nicht-staatlichen Seite stehen.

2.2 Gewaltstrukturen und *slow violence*

Die Analytik durch Datensätze zerteilt die Konfliktwirklichkeit in Episoden der Gewalteskalation. Sie kann diese so als Sequenzen eines übergeordneten Konfliktes ausweisen und Wandel hinsichtlich der von der Rebellenseite artikulierten Konfliktgegenstände, Gewaltintensität und Eskalationsdauer identifizieren. Eine Verknüpfung der Gewaltform bewaffneter Konflikt mit nicht gewaltförmig ausgeprägten Konflikten und anderen Gewaltformen ist dagegen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, indem unterschiedliche Datensätze miteinander kombiniert werden. Zwar tauchen im CID durchaus Konfliktgegenstände auf, die Aspekte der hier thematisierten Gewaltstrukturen und der im nächsten Kapitel analysierten einseitigen Gewalt repräsentieren. Darunter fallen z.B. Forderungen nach politischen Rechten, kulturellen und religiösen Freiheiten, aber auch die Thematisierung von Gräueltaten und Missbrauch, das Verhalten des Militärs und die Anwendung von Kollektivgewalt gegen eine Gruppe. Einseitige Gewalt durch den Staat wird separat in einem Datensatz registriert, sofern sie eine bestimmte Schwelle überschreitet (siehe Abschnitt 3). Aber in der Logik des CID werden die benannten Konfliktgegenstände erst dann sichtbar, wenn ein Akteur eine Agenda gegen die betreffenden Gewaltstrukturen mittels Gewaltanwendung verfolgt. Eine Fokussierung von Episoden bewaffneter Konflikte läuft insofern Gefahr, die Gewalt der bestehenden Verhältnisse zu unterschätzen: Staatliche Gewalt kann erst dann detektiert werden, wenn gegen sie gerichtete Gewalt ausbricht. Damit schlägt sich auch in den hier analysierten Datensätzen die grundsätzliche Annahme der staatlichen als legitimer Gewalt (oder *force*) nieder (siehe dazu auch Pfeifer 2025a): Einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt können aus der Codierlogik heraus nur bewaffnete Gruppen beginnen, weil er erst in den Statistiken erscheint, wenn staatlicher Gewalt mit Gewalt begegnet wird – und zwar ganz unabhängig davon, wie sich im Einzelfall die Ereignisse zeitlich ordnen.

Eine wichtige Begrenzung der Analytik durch Datensätze insgesamt liegt somit in der Erfassung von Gewaltstrukturen, die jenseits konkreter Episoden gewaltsamer Konflikteskalation zwischen abgrenzbaren Parteien wirken, und sog. „*slow violence*“ (Nixon 2011). Gewaltstrukturen lehne ich hier begrifflich an Johann Galtungs (1975) strukturelle Gewalt an. Mit diesem Konzept soll – neben dem Typus der direkten physischen Gewalt – die gewaltsame Wirkung gesellschaftlicher Strukturen intelligibel gemacht und eine „entdifferenzierende Sichtweise auf Strukturen und Handlungen als Gewalt ermöglicht“ (Braun 2021: 10) werden. Ursachen für strukturelle Gewalt lassen sich in „Aspekte[n] des Imperialismus, Kapitalismus, der Ungleichverteilung von Ressourcen oder ethnischen und geschlechterbezogenen Differenzierungen“ (Braun 2021: 10) ausmachen. Ich wähle hier den Begriff Gewaltstrukturen, um die regelmäßige gewaltförmige Wirkung von Institutionen und Praktiken in den Vordergrund zu rücken. Sie stehen zusammen mit unterschiedlichen Formen direkter Gewalt hinter diversen Formen von *slow violence*. Diese beschreibt – im Gegensatz zu spektakulärer Gewalt – „[a violence that] occurs gradually and out of sight, a violence of delayed destruction that is dispersed across

time and space, an attritional violence that is typically not viewed as violence at all“ (Nixon 2011: 2). Der Begriff der langsamen Gewalt betont ihre Prozesshaftigkeit und die Streckung, manchmal das Auseinanderfallen von Ursache und Wirkung der Gewalt über Zeit.

Longue durée-Prozesse und Strukturen von Gewalt in die Analyse des Israel-Palästina-Konfliktes einzubeziehen, lässt sich in diesem Artikel empirisch nicht einlösen. Zumindest aber sollen zwei begriffliche Angebote für die Gewaltstrukturen in der wissenschaftlichen Debatte kurz angerissen werden, die sich in Israel/Palästina zeigen. Denn das, was in Datensätzen als Konfliktgegenstand erscheint, wird erst zu einem solchen, indem Gewaltstrukturen mit Gewalt begegnet wird. Das bedeutet auch, dass die in der Einleitung thematisierte Skepsis gegenüber dem Konfliktbegriff dort eine Berechtigung hat, wo mit ihm der Anspruch verbunden wird, die Gewalt in Israel/Palästina vollständig zu erfassen. In der Tat gibt es einen immer wieder in Gewalt ausbrechenden Konflikt zwischen abgrenzbaren Parteien. Es gibt jenseits solcher Dyaden aber auch eine historisch gewachsene und institutionalisierte Gewaltstruktur, die bei Konfliktanalysen berücksichtigt werden muss, wenn diese den Anspruch erheben, Ursachen und Dynamiken von Eskalation zu verstehen. Die dekontextualisierte Fokussierung einzelner oder auch mehrerer Gewaltepisoden wird dem nicht gerecht (ähnlich argumentieren für das internationale Recht Schwöbel-Patel et al. 2024: 236).

Das erste konzeptionelle Angebot wird unter dem Begriff Apartheid in der Literatur diskutiert. Dabei gibt es zunächst eine rechtliche Debatte (Milanovic 2021 und das dazugehörige Blog-Forum bei EJIL:Talk!; Dugard/Reynolds 2013). Diese geht der Frage nach, ob (und wo) Israel nach Maßstäben des internationalen Rechts gegenüber den Palästinenser*innen ein Apartheid-Regime unterhält, also ein „institutionalized regime of systematic oppression and domination [of one group over another]“ (IStGH 1998). In seinem Gutachten von 2024 stellte der IGH in dieser Hinsicht fest, dass Israel gegen die *International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination* (ICERD) verstößt, ließ dabei aber offen, ob es dabei konkret um Rassensegregation oder Apartheid geht. Darüber hinaus findet eine Debatte jenseits der rechtlichen Definition von Apartheid statt, die ergründet, ob das Konzept die Zustände struktureller Gewalt in Israel/Palästina treffend erfasst. In beiden Debatten ist die Frage nach der Übertragbarkeit des am Fall des Systems der Rassentrennung in Südafrika gebildeten Konzeptes auf andere Kontexte und insbesondere auf Israel/Palästina zentral (Milanovic 2021; Greenstein 2019). Unterschieden wird hier häufig zwischen einem historischen und einem generischen Begriff von Apartheid, der Politiken und Praktiken der rechtlichen Diskriminierung, politischen Exklusion und sozialen Marginalisierung auf der Basis rassistischer, nationaler oder ethnischer Unterscheidungen bezeichnet (Greenstein 2010).

Für den Fall Israel/Palästina stellt sich die Frage der Anwendbarkeit dieses Konzeptes in geographischer und in zeitlicher Hinsicht: Seit wann und auf welchem Gebiet herrscht ein Apartheidsystem und handelt es sich um einen Apartheidsstaat, ein Apartheidsregime in den besetzten Gebieten oder erstreckt sich dieses

angesichts einer *Ein-Staaten-Realität* auf „the entire territory controlled by Israel – between River and Sea“ (Yiftachel 2023: 1; Greenstein 2020: 75)? Weiterer Fokuspunkt der Analyse sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur historischen Apartheid in Südafrika. Als für den Fall Israel/Palästina eigen ausgewiesen wird dabei einerseits die Organisation der Trennung von Menschen auf Grundlage undurchlässiger ethno-nationaler Identitäten. Andererseits herrschen im Gegensatz zu Südafrika weniger ökonomische Imperative: Israel sei auf Palästinenser*innen als Arbeitskraft kaum angewiesen und könne deshalb das Programm der politischen Exklusion durch die Verweigerung von Rechten, ethnische Säuberung und *Abkoppelung* widerspruchsfrei verfolgen (Greenstein 2020).

Der Impuls zur Vertreibung ist auch die Basis für den zweiten Konzeptvorschlag, mithilfe dessen die Gewaltverhältnisse in Palästina/Israel gefasst werden sollen: Siedlerkolonialismus⁷ (Khalidi 2020). In den letzten Jahren ist ein regelrechter „settler colonial turn“ (Busbridge 2017; Veracini 2013) im Feld zu beobachten. Im Gegensatz zum Kolonialismus, der von der Unterwerfung und Ausbeutung, insbesondere Arbeit, der Kolonisierten lebt, setzt der Siedlerkolonialismus auf eine Logik der Eliminierung der Einheimischen: „[it] destroys to replace“ (Wolfe 2006: 388; Busbridge 2017: 92). Neben dem einheimischen palästinensischen Leben umfasst die Zerstörung im Rahmen des Siedlerkolonialismus auch soziale Infrastrukturen und Identitäten geteilten, jüdisch-arabischen Lebens, wie es historisch existierte (Svirsky/Ben-Arie 2019). Empirisch setzt das Paradigma des Siedlerkolonialismus nicht zuletzt bei Siedleraktivitäten an, die lange auf die Westbank konzentriert waren und insbesondere nach dem Oslo-Prozess der 1990er Jahre beschleunigt wurden (Hilal 2015), inzwischen aber auch für Gaza wieder angekündigt sind (Pfeifer/Goldmann 2025b: 5). Nach dem Sturz von Bashar al-Assad und der israelischen Invasion in Syrien wurde 2025 auch dort eine erste illegale Siedlung (*Neveh Habashan*) aufgebaut. Im Libanon gab es sowohl 2024 als auch 2026 ähnliche Versuche israelischer Siedler*innen, sich im Schatten der israelischen Invasion bzw. Militärpräsenz dort anzusiedeln (+972 Magazine 2024; The Times of Israel 2024; The New Arab 2026).

Während insbesondere der Apartheidgebegriff im deutschen politischen Diskurs und durch die israelische Regierung abgelehnt wird, stellen die beiden Konzepte Versuche dar, eine umfassende Gewaltstruktur thematisierbar zu machen. Denn die Gewalterfahrung lässt sich nicht auf Episoden des bewaffneten Konfliktes reduzieren, sondern ist Teil von Praktiken und Institutionen und damit des gelebten Alltags

7 Viele Autor*innen im Feld behandeln das Apartheidsystem als Teil des Projektes des Siedlerkolonialismus, das weitere Dimensionen – etwa eine ökonomische – umfasst (Williams et al. 2024; Hilal 2015). Deshalb sind die beiden Begriffe nicht notwendig als konkurrierend zu betrachten. Demgegenüber sieht Ran Greenstein (2019) den Begriff des Siedlerkolonialismus als zu breit an, um die Spezifität realer Verhältnisse zu erfassen, und favorisiert deshalb den der *besonderen Apartheid*. Lorenzo Veracini sieht im Siedlerkolonialismus und in der Apartheid gar zwei „incompatible modes of domination“ (Veracini 2025: 961). Und schließlich betrachtet Oren Yiftachel (2023) das Apartheidsregime als institutionelle Absicherung der Judaisierung von Israel/Palästina durch Siedlerkolonialismus.

in Israel/Palästina. Insofern ist jede konzentrierte Untersuchung einer Phase des Konfliktes, wie ich sie selbst unten vornehmen werde, so lange unvollständig, wie sie vor der Eskalation herrschende Gewaltverhältnisse nicht *analytisch* in Rechnung stellt. Dabei ist dieses Argument – gerade in Deutschland – im öffentlichen, aber auch im wissenschaftlichen Diskurs als Versuch der Rechtfertigung der Angriffe des 07.10.2023 verunglimpft worden – in dem Missverständnis, es handele sich bei einer Kontextualisierung dieses Aktes um eine *normative* Relativierung (siehe auch Anderl 2026). Auch die Frage nach der Legitimität von Gewalt lässt sich freilich stellen und mit akademischen Mitteln beantworten. Sie unterscheidet sich aber von dem Versuch, Eskalationsdynamiken zu rekonstruieren, zu verstehen und zu erklären. Die Gewalt beginnt in diesem Sinne eben nicht mit dem spektakulären Event; dieses ist Teil eines längerfristigen Prozesses und vollzieht sich im Rahmen von und gegen Strukturen.

3. Eskalation seit 2023: Krieg und Genozid

Die terroristischen Angriffe und Guerrilla-Aktionen von Hamas und anderen militanten Gruppen aus Gaza auf Zivilist*innen in Israel bzw. Angehörige israelischer Sicherheitskräfte am 07.10.2023 sind der Beginn einer dramatischen Eskalation des Israel-Palästina-Konfliktes. Das Gewaltgeschehen seit Oktober 2023 umfasst einen bewaffneten Konflikt bzw. Krieg zwischen von großer Machtasymmetrie geprägten Parteien. Er vollzieht sich in Form von Kampfhandlungen zwischen dem israelischen Militär einerseits und nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen wie Hamas, Hisbollah und den Huthi oder dem Militär dritter Staaten wie Syrien oder Iran andererseits (Pfeifer 2024). In Gaza gibt es aus Sicht der Konfliktforschung ein – wenn auch höchst asymmetrisches – Kriegsgeschehen. Jenseits dieses wechselseitigen Gewaltaustrags wendet Israel in Palästina aber auch Massengewalt gegen Zivilpersonen und zivile Infrastruktur an. Das bedeutet, dass das beobachtbare Geschehen sowohl durch beidseitige Kampfhandlungen zwischen Konfliktparteien als auch durch einseitige Gewaltausübung gegen die Bevölkerung geprägt ist. Bis Dezember 2025 sind 72.135 Palästinenser*innen in Gaza und 1.162 Personen in Israel – Menschen mit und ohne israelische Staatsbürgerschaft – und 472 israelische Soldat*innen in Gaza durch Kampfhandlungen getötet worden (OCHA 2026). Mehr als die Hälfte der in Gaza Getöteten sind Kinder, Frauen und ältere Menschen. Hinzu kommt eine nicht bekannte Zahl männlicher Zivilpersonen im Erwachsenenalter. Nach Angaben des israelischen Militärs sind zwischen zwei Dritteln und drei Vierteln der Todesopfer in Gaza Zivilist*innen (The Times of Israel 2026). Legt man Zahlen aus einer internen israelischen Geheimdienstdatenbank zugrunde, dann sind über 80 Prozent der Getöteten in Gaza Zivilpersonen (+972 Magazine 2025; The Guardian 2025).

Krieg und einseitige Gewalt gegen Zivilist*innen halten auch nach dem sog. Waffenstillstand im Oktober 2025 an, wenn auch mit einer niedrigeren Intensität als zuvor. 631 Palästinenser*innen sind bis März 2026 in Gaza durch israelische

Militärgewalt getötet worden, die meisten davon Zivilpersonen. Nach wie vor herrscht eine medizinische Krise; 46 Prozent der unentbehrlichen Medikamente und 66 Prozent der medizinischen Verbrauchsmaterialien sind nicht auf Lager (UNRWA 2026). Im August 2025 waren weniger als die Hälfte der Krankenhäuser und unter 40 Prozent der Gesundheitsversorgungszentren teilweise funktionsfähig (UN 2025). Während des amerikanisch-israelischen Angriffskriegs gegen Iran⁸ und der darauffolgenden regionalen Gewalteskalation wurden zudem die seit wenigen Wochen spärlich erfolgten medizinischen Notfall-evakuierungen wieder eingestellt. Alle Grenzübergänge nach Gaza wurden erneut geschlossen, der Übergang Kerem Shalom Anfang März für eine begrenzte Anzahl von Gütern geöffnet. B blieb die Lieferung von humanitärer Hilfe schon vorher weit unter dem Bedarf der Bevölkerung in Gaza, so werden seit dem Krieg gegen Iran kaum noch humanitäre Lieferungen zugelassen.

77 Prozent der Bevölkerung sind von Lebensmittelunsicherheit vom Ausmaß einer Krise, eines Notfalls oder einer Katastrophe betroffen; es gibt Sorge vor einer erneuten Hungersnot. Knapp 80 Prozent aller Gewächshäuser und über 86 Prozent der Brunnen für die Wasserversorgung der Landwirtschaft sind beschädigt. Nur 4 Prozent des Ackerlandes in Gaza sind unzerstört und zugänglich. 37 renommierten internationalen Hilfsorganisationen wurde von Israel verboten, in den palästinensischen Gebieten zu operieren, wenn sie nicht innerhalb weniger Wochen neuen Regularien genügen. Israels höchstes Gericht stoppte das Verbot vorläufig, aber mit unklaren Konsequenzen und zu einem Zeitpunkt, zu dem diverse Organisationen das Gebiet bereits verlassen hatten. Fast die Hälfte der 2,1 Mio. Menschen in Gaza benötigen Notunterkünfte, über 80 Prozent aller Gebäude sind beschädigt oder zerstört. Alle Menschen in Gaza – darunter 1,1 Mio. Kinder – sind schutzbedürftig und benötigen Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit und der psychosozialen Betreuung (OCHA 2026).

Sowohl die terroristischen Angriffe von Hamas und alliierten Gruppen, die sich am 07.10.2023 gegen Zivilpersonen richteten, als auch die gezielten Angriffe auf Zivilist*innen und zivile Infrastruktur durch Israel in Gaza sind als einseitige Gewaltanwendung einzuordnen, die sich parallel zum Kriegsgeschehen vollzieht. Dabei sind die Ausmaße und Qualität der israelischen Massengewalt außerordentlich und werden vor dem IGH als Genozid verhandelt, aber auch in juristischen und anderen Fachdebatten in der Wissenschaft als solcher diskutiert (Pfeifer 2025b). Diese Einordnung betrifft dabei nicht nur Israel, sondern mit Deutschland auch einen seiner wichtigsten Unterstützerstaaten. Denn vor dem IGH wird ebenfalls ein Verstoß Deutschlands gegen die Genozidkonvention verhandelt. Der von Nicaragua vor den IGH gebrachte Vorwurf lautet: „Germany is facilitating the commission of genocide and, in any case has failed in its obligation to do everything possible to prevent the commission of genocide“ (IGH 2024b: 1). Damit zeigt sich eine

8 Eine Analyse der historischen Feindschaft zwischen den USA und Iran sowie eine Einordnung der Angriffe auf Iran 2025 und 2026 darin findet sich im Beitrag von Christian Sigl in diesem Heft.

weitere wichtige Dimension der jüngsten Eskalation: Die Internationalisierung des Konfliktes (und der einseitigen Gewalt) durch die Unterstützung einer Seite im Konflikt durch dritte Akteure. Beide Dimensionen des Konfliktes werden durch Datensätze erfasst – aber nicht ausreichend.

3.1 Einseitige Gewalt und indirekte Kriegsfolgen

Der einseitigen Gewaltanwendung ist bei UCDP ein eigener Datensatz gewidmet. Er versucht, gezielte Gewalt gegen Zivilist*innen zu messen, wie sie bei Massakern oder Genoziden auftritt (Öberg 2025: 4). Einseitige Gewalt wird dabei definiert als Einsatz bewaffneter Gewalt durch die Regierung eines Staates oder durch eine formell organisierte Gruppe gegen Zivilpersonen, der zu mindestens 25 Todesopfern führt (Pettersson 2025c: 3). Legt man diesen Datensatz zugrunde, so ergibt sich kein Bild von einer großflächigen Anwendung von Gewalt gegen Zivilist*innen im Israel-Palästina-Konflikt: Für Israel wird lediglich in fünf Konfliktjahren die Anwendung einseitiger Gewalt registriert, wobei jeweils zwischen 26 und 62 Zivilpersonen pro Jahr ums Leben kamen. Wählt man Hamas als Gruppe aus, die einseitige Gewalt anwendet, so zählt der Datensatz in sieben Jahren zwischen 35 und 673 tote Zivilist*innen in Israel, wobei die höchste Zahl den Angriffen vom 07.10.2023 zuzuordnen ist. Die geringen Todeszahlen in Bezug auf die einseitige Gewaltanwendung durch Israel stehen im Gegensatz zu qualitativem Fallwissen über den Israel-Palästina-Konflikt. Auch für frühere Phasen sind unterschiedliche Formen gezielter Gewalt gegen Zivilist*innen sehr gut dokumentiert, seien es Angriffe auf zivile Infrastruktur (Benmelech et al. 2015), die Niederschlagung der Zweiten Intifada (Manekin 2013) oder die Militär- und Siedlergewalt in der Westbank (Mehvar/Khdour 2024).

Die Erklärung dafür ist, dass bei UCDP die Mehrzahl der Getöteten im *battle-related deaths*-Datensatz auftaucht. Darin werden all diejenigen Personen gezählt, die als *Kollateralschaden* im Rahmen bewaffneter Konflikte getötet werden, z.B. im Kreuzfeuer oder durch „indiscriminate bombings“ (Pettersson 2025a: 4). Auf Grund dieser Codierentscheidungen lässt sich ein Genozid, der sich parallel zu einem bewaffneten Konflikt vollzieht, im Rahmen dieses Datensatzes nicht feststellen – und dies ist auch nicht Anspruch seiner Autor*innen.⁹ Denn UCDP erhebt keinen Anspruch auf legale Qualifikation von Getöteten als Zivilpersonen im Sinne des humanitären Völkerrechts. Vielmehr verlässt es sich bei der Zuordnung auf die Auskunft der Konfliktparteien. Zudem werden Getötete im Falle staatsbasierter Konflikte standardmäßig als *Kollateralschäden* eingeordnet, sofern nicht die Wahl der Waffen den Schluss zulässt, dass Zivilpersonen die Zielgruppe der Gewalt waren. Dies war z.B. im mit Macheten verübten Genozid in Ruanda der Fall. Für Gaza, aber auch für Mariupol würden die durch Artilleriebeschuss oder Luftangriff

9 Die folgenden Aussagen gehen aus einer Korrespondenz mit einer Person aus dem Autor*innenkreis vom Oktober 2025 hervor.

fe getöteten Menschen jedoch standardmäßig dem Konfliktdatensatz und nicht dem Datensatz zu einseitiger Gewalt zugeordnet.

ACLED als einer der wichtigsten alternativen Datensätze bietet demgegenüber zwei Vorteile: Er zählt erstens auch Gewaltereignisse, die unterhalb der Schwelle von 25 Toten bleiben, und sogar solche, die nicht tödlich enden. Codiert werden zweitens alle Fälle von Gewalt gegen Zivilist*innen, und zwar über ganz unterschiedliche Tätertypen hinweg. So taucht hier von Siedler*innen und privaten Militär- und Sicherheitsfirmen verübte Gewalt ebenso auf wie die Gewaltanwendung durch das israelische Militär. Zwischen Oktober 2023 und September 2024 werden so knapp 2.200 Gewaltereignisse der Kategorie *Gewalt gegen Zivilist*innen* in Gaza und der Westbank gezählt, die durch staatliche oder nicht-staatliche israelische Akteure begangen wurden und bei denen 622 palästinensische Zivilist*innen ums Leben kamen.¹⁰ Hinzu kommen in Israel getötete Palästinenser*innen. Zuverlässig identifiziert ACLED zudem terroristische Gewalt, also von nicht-staatlichen Akteuren begangene Angriffe auf Zivilist*innen. Für den 07.10.2023 etwa zählt der Datensatz in der Kategorie *Gewalt gegen Zivilist*innen* 771 israelische Zivilpersonen, die von Hamas und anderen palästinensischen Gruppen getötet wurden.¹¹ Auch bei ACLED besteht jedoch das Problem, dass sich von Staaten begangene, gezielte Massengewalt gegen Zivilpersonen und insbesondere ein Völkermord kaum direkt aus den Daten ablesen lassen, weil hier ebenfalls die meisten Todeszahlen unter *Explosionen/Gewalt aus der Distanz* verzeichnet werden und nicht in der Kategorie *Gewalt gegen Zivilist*innen* auftauchen.

Die Codierentscheidungen der Datensatzverantwortlichen sind nachvollziehbar. Und dennoch tragen sie zum falschen Eindruck bei, dass in Gaza ein asymmetrisches, aber eben doch beidseitiges Gewaltgeschehen dominiert. Zwar dokumentieren sie relativ genau die Intensität bestimmter Gewaltepisoden. Aber die Einordnung des Gewalthandelns entspricht nicht dem, wie die Konfliktakteure dieses selbst begreifen und vollziehen: als Taktiken oder gar als Strategie im Dienst der Kriegsziele. Auch bei dieser Problematik lässt sich dabei ein Unterschied zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren feststellen. Wie oben gezeigt, wird die Gewalt von Hamas treffsicherer als einseitig eingeordnet; neben UCDP gibt es zudem Datenbanken wie den *Global Terrorism Index* (GTI), der mit Akteurszuordnungen als terroristisch arbeitet und darüber Gewaltakte dieser Akteure als terroristisch und damit einseitig zählt. Für Staaten verhält sich dies anders. Wieder macht sich ein grundsätzlicher Legitimitätsvorschuss für staatliche Gewalt in den Daten bemerkbar, wenn sie dort als Teil beidseitiger Gewaltanwendung auftaucht.

Reflexiv gewendet müssen Datensätze deshalb als Teil eines epistemischen Apparates zur Erfassung von Gewalt angesehen werden, der sich auch zur *plausible deniability* staatlich verübter Massengewalt nutzen lässt. Denn nach allem verfügbaren Wissen wendet Israel gezielt solche Massengewalt gegen Palästinenser*in-

10 Siehe ACLED Datensatz „Middle East Lagged Data“ mit Daten bis zum 12.09.2024 (Stand: 22.09.2025).

11 Siehe ACLED Datensatz „Middle East Lagged Data“, Daten für den 07.10.2023 (Stand: 22.09.2025).

nen in Gaza an. In ihrem Beitrag zur *juristischen* Debatte argumentieren Tom Dannenbaum und Janina Dill (2024), dass Israel in Kenntnis der Tatumstände und damit im Sinne des humanitären Völkerrechts mit Vorsatz Massengewalt gegen Zivilist*innen und Angriffe gegen zivile Objekte begeht. Dieser unterscheidet sich vom völkerstrafrechtlichen Vorsatz, der in den Haftbefehlen des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) aus demselben Jahr zum Ausdruck kommt. Darin wird davon ausgegangen, dass Benjamin Netanjahu und Joaw Galant strafrechtliche Mitverantwortung für das Kriegsverbrechen des Aushungerns als Methode der Kriegsführung sowie für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit des Mordes, der Verfolgung und anderer unmenschlicher Handlungen tragen (IStGH 2024). Zudem ist es inzwischen juristischer Konsens, dass Israels Handlungen den objektiven Tatbestand des Genozids nach der Genozidkonvention erfüllen, also dazu „geeignet sind, die Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“ (Ambos/Bock 2025). Die zur juristischen Feststellung eines Genozids erforderliche Vernichtungsabsicht unterliegt dagegen einem hohen Beweisstandard; entsprechende Aussagen hochrangiger israelischer Regierungsmitglieder und Militärs könnten vor Gericht auf *the heat of the moment* zurückgeführt werden und deshalb nicht als Beweis einer völkermörderischen Absicht beurteilt werden. Ausreichen kann dagegen ein Verhaltensmuster, das sich nicht anders als durch Vorliegen einer Vernichtungsabsicht erklären lässt – und ein solches lässt sich inzwischen in unterschiedlichen Hinsichten belegen (für eine Diskussion siehe Pfeifer/Goldmann 2025a).

Allerdings ist die Frage der juristischen Feststellung eines Genozids für diesen Beitrag weniger entscheidend als die in der sie begleitenden Diskussion vorgetragene Tatsache, dass Israel gezielt Gewalt gegen Zivilist*innen anwendet. Aus der *interdisziplinären* Forschung zu Völkermorden, in der der (juristische) Genozidbegriff teilweise abgelehnt wird (Moses 2026), lässt sich zudem ableiten, dass diese israelische Gewalt kategorial operiert und sich gezielt gegen *Palästinenser*innen* als *Palästinenser*innen* richtet. Die rhetorische Aufhebung der Kategorie der Zivilist*innen für den Kontext Palästina sowie die Entmenslichung von Palästinenser*innen, wie sie in diversen Äußerungen israelischer Verantwortungsträger*innen zum Ausdruck kommt (Segal 2025),¹² sind wichtige Indikatoren dafür. Damit ist der systematische Angriff auf Zivilpersonen in Gaza als Teil der israelischen Militärkampagne anzusehen. Er kann manchmal taktisch eingesetzt werden, hat aber auch eigenen strategischen Wert. Wie Omer Bartov (2025b) darlegt, wurden existierende Pläne dafür, Gaza für Palästinenser*innen unbewohnbar zu machen, in die Tat umgesetzt. In seiner Interpretation handelt es sich um einen taktischen Übergang von der ethnischen Säuberung hin zu einem Genozid, die beide auf die Verunmöglichung palästinensischer Gesellschaftlichkeit abzielten. Dieses eigentliche Ziel der israelischen Militäraktionen sei hinter vermeintlichen Kriegszielen versteckt worden, Hamas zu vernichten und die Geiseln und Gefangenen aus der Hand der Gruppe zu ringen (Bartov 2025b: 256). Im Gegensatz dazu sieht etwa A. Dirk Moses von Anfang an eine Handlungslogik des Kriegs gegen und der

12 Für eine Sammlung einiger dieser Aussagen siehe Bronner (2025).

Auslöschung einer Gesellschaft am Werk, die aus dem Anspruch permanenter und absoluter, und damit präemptiver Sicherheit Israels vor künftigen Bedrohungen aus Gaza erwächst (Moses 2026: 525-526).

Für die wissenschaftliche Analyse ist daraus der Schluss zu ziehen, dass aus Sicht der Beteiligten die Gewalt gegen Zivilpersonen eine eigenständige Handlungslogik hat, der in der Beschreibung des Geschehens Rechnung zu tragen ist – für nichtstaatliche wie für staatliche Akteure. Dabei geht es mir hier nicht um Bezeichnungen, sondern um die Operations- und Funktionslogiken von Gewalt.¹³ So bezeichnet Hamas die Angriffe des 07.10.2023 nicht als terroristisch, aber *begreift* sie doch als solche: nämlich als eine Gewaltpraxis, die Zivilpersonen anzielt und deren spezifischer strategischer Wert in der Verbreitung von Angst und Schrecken liegt (siehe dazu auch Pinfari 2019). Ähnlich bezeichnet Israel sein militärisches Vorgehen in Gaza nicht als Genozid, *begreift* aber den strategischen Wert der systematischen Massengewalt gegen Zivilist*innen und zivile Infrastruktur: Gaza soll in einen Ort verwandelt werden „that is temporarily or permanently impossible to live in“ (Bronner 2025), so Giora Eiland, ehemaliger Generalmajor der israelischen Streitkräfte und einer der Hauptvertreter des sog. „Plans der Generäle“ (Pfeifer/Goldmann 2025a: 7). Aus Sicht Israels ist *civilian victimization*, also gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung, selbst Teil der militärischen Strategie – und dies nicht erst seit der jüngsten Eskalation (Downes 2008: 178-209).

Zusätzliche Belege für die von wechselseitigen Kampfhandlungen zwischen Hamas und Israel unabhängige Existenz einseitiger israelischer Gewalt gegen Zivilpersonen und zivile Infrastruktur lassen sich wiederum in den Zahlen finden. Legt man als Maß für den *tatsächlichen* Beschuss Israels durch Hamas Raketenalarme zu Grunde (Abb. 1a)¹⁴ und nutzt für den *effektiven* Beschuss den ACLED-Datensatz zu *Explosionen/Gewalt aus der Distanz* (Abb. 1b),¹⁵ so wird deutlich: Schon

13 Dieser Fokus wird im Bewusstsein gesetzt, dass die Thematisierung der Gewalt mithilfe des Genozidbegriffs juristisch sehr wohl von Bedeutung ist, weil die Pflichten der Genozidkonvention bereits dann ausgelöst werden, wenn das Risiko für einen Völkermord besteht (Pfeifer/Goldmann 2025a: 6-7).

14 Die Rohdaten stammen von *RocketAlert.live* und wurden mit folgenden Hinweisen übermittelt: Sie basieren auf den offiziellen öffentlichen *Application Programming Interface-Daten* des Heimatschutzkommandos der israelischen Streitkräfte. Die Daten zeigen die Anzahl der Alarme, nicht die Anzahl der abgefeuerten, eingeschlagenen oder abgefangenen Raketen bzw. UAVs. Ein Teil dieser Informationen ist nicht öffentlich und/oder geheim. Der Urheber des Beschlusses wird auf Grundlage des Ortes des Alarms sowie dessen Entfernung zu Gaza bzw. zum Libanon zugeordnet. Raketenangriffe durch den Islamischen Jihad (Gaza) sind Hamas zugeordnet; Angriffe von dritten Akteuren aus dem Südlibanon sind Hisbollah zugeordnet (RocketAlert.live 2025).

15 Berücksichtigt werden darin solche Angriffe, die mit Sprengkörpern durchgeführt werden, darunter Luft- und Drohnenschläge, Artillerie- und Raketenbeschuss, Bomben, Granaten und improvisierte Sprengsätze. Auch Selbstmordanschläge werden gezählt, sofern sie mit Sprengstoff verübt wurden. Ein Ereignis kann mehrere Raketen oder mehrfachen Beschuss enthalten. Codiert werden nur solche Ereignisse, bei denen es einen Einschlag gab. Sofern ein Verteidigungssystem wie der *Iron Dome* alle Geschosse abhält, werden sie nicht gezählt; schaffen es einzelne Raketen, so wird ein Ereignis registriert (ACLED 2025). Die disaggregierten Daten lagen zum Zeitpunkt der Analyse nur bis 12.09.2024 vor. Genutzt wurde der Datensatz *Middle East Labeled Data* (Stand: 22.09.2025).

seit Januar 2024 gibt es von Hamas kaum noch Raketenbeschuss auf Israel, mit der Ausnahme eines kurzfristigen, starken Anstiegs im Juni 2025, als Israel einen Krieg gegen Iran startete (siehe Abb. 1a und Diskussion in Abschnitt 3.2).

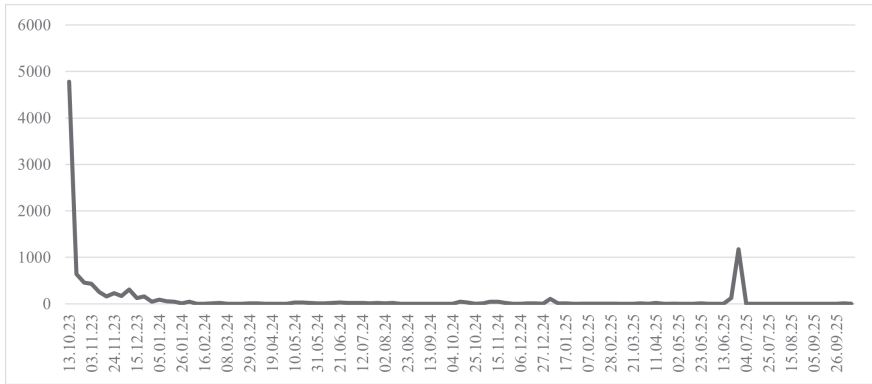


Abbildung 1a: Anzahl Hamas zugeordneter Raketenalarme in Israel pro Konfliktwoche 2023-2025, eigene Darstellung auf Basis der Daten von RocketAlert.live (2025).

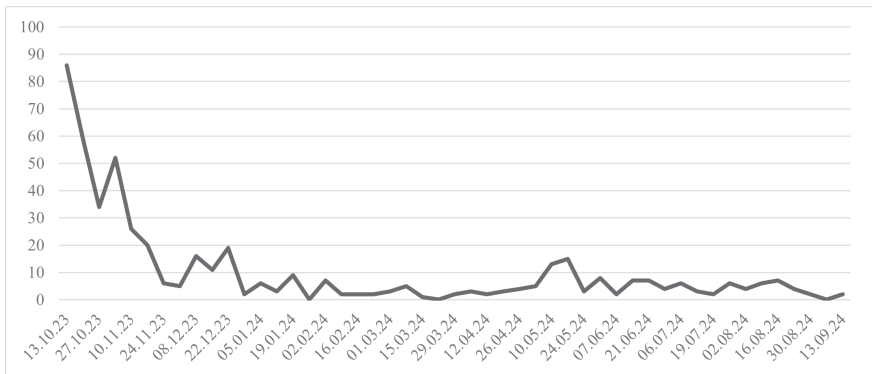


Abbildung 1b: Anzahl Hamas zugeordneter Ereignisse Explosionen/Gewalt aus der Distanz in Israel pro Konfliktwoche 2023-2024, eigene Darstellung auf Basis von ACLED-Daten.

In den Jahren 2024 und 2025 dominierten andere Akteure den Krieg – und auch insgesamt ergibt sich aus der Analyse des Raketenbeschusses ein Bild, das Hamas als geradezu nachgeordneten Akteur erscheinen lässt: Durch Hamas wurden seit Oktober 2023 die wenigsten Alarme ausgelöst (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Summe der in Israel ausgelösten Raketenalarme zwischen Oktober 2023 und Oktober 2025 nach Akteur; eigene Darstellung auf Basis von RocketAlert.live (2025).

Akteur	Hamas	Hisbollah	Iran	Huthi
Gesamtzahl	10.173	29.395	16.078	12.995

Der fortgesetzte israelische Gewalteinsatz richtet sich, so dokumentieren es die oben zitierten Zahlen der Zerstörung, vor allem gegen zivile Infrastruktur, die zu einer terroristischen erklärt wird (Pfeifer 2025b; Gordon 2024). Art und Ausmaß von derlei Zerstörung haben in den vergangenen Jahren Aufmerksamkeit von der Forschung erfahren, und zwar als indirekte Folgen von Krieg oder sog. „human costs of war“ (The Watson School of International and Public Affairs 2026; Crawford 2025). Untersuchungen der sog. *wars on terror* der 2000er Jahre – vor allem im Irak und in Afghanistan – zeigen: Wo Infrastruktur in erheblichem Maße zerstört ist, sterben etwa 80 Prozent der Todesopfer der verübten Gewalt *nach* dem Ende der Kampfhandlungen (The Watson School of International and Public Affairs 2026). Übertragen auf Gaza würde das bedeuten, dass weitere 400.000 Palästinenser*innen sterben könnten. Natürlich sind solche Berechnungen mit einem hohen Maß an Ungewissheit verbunden – wie alle wissenschaftlichen Projektionen und Schätzungen, die auf vergangenen Ereignissen beruhen. Mit Gewissheit lässt sich jedoch sagen, dass aufgrund der bereits verübten Gewalt noch Zehntausende weitere Menschen sterben werden. Die tödliche Gewaltarbeit lässt sich somit aufteilen in die direkte Tötung durch Beschuss, durch den aktiven Entzug der Lebensgrundlagen und schließlich durch das Wirken der auferlegten Lebensbedingungen, die die physische Zerstörung menschlichen Lebens über die Zeit selbst ohne weiteres Zutun herbeiführen – eine ganz eigene Form der langsamen Gewalt (vgl. Luster 2026).

3.2 Internationalisierung und externe Unterstützung

Charakteristisch für die jüngste Gewalteskalation in Israel-Palästina ist, neben der Anwendung einseitiger Gewalt gegen Zivilist*innen und Infrastruktur, auch die Internationalisierung des Konfliktes, also die militärisch relevante Unterstützung mindestens einer der Konfliktparteien durch dritte staatliche und/oder nichtstaatliche Akteure. UCDP erfasst Internationalisierung im *External Support Dataset* (ESD) und führt unterschiedliche Formen von Unterstützung sowie staatliche und nicht-staatliche Akteure zusammen, die diese zur Verfügung stellen bzw. erhalten (Meier et al. 2023). Es beschränkt sich dabei auf militärisch relevante Unterstützung. Dazu zählen Truppenunterstützung, Zugang zu Infrastruktur/gemeinsame Operationen, Waffen, Material/Logistik, Ausbildung/Expertise, Finanzierung, Geheimdienstinformationen, Zugang zu Territorium und sonstige Unterstützung, die

zum Beispiel die Vermittlung von Waffentransfers, das Zurverfügungstellen von Rekrutierungsmöglichkeiten oder Kommunikationsplattformen umfasst. In der Kategorie unbekannte Unterstützung wird zudem erfasst, wenn die Leistung militärischer Unterstützung oder der Aufbau militärischer Kapazitäten bekannt, aber nicht näher benannt ist (Meier 2022). Der ESD-Datensatz endet im Jahr 2017. Der allgemeine UCDP-Datensatz erfasst demgegenüber zwar Internationalisierung bis ins Jahr 2024, legt aber einen noch engeren Internationalisierungsbegriff an: Er berücksichtigt nur direkte Formen der militärischen Unterstützung durch eigene Truppen einer dritten Regierung.

Für die beiden ersten Jahrzehnte des 21. Jahrhunderts lässt sich feststellen: Die Zahl internationalisierter Konflikte hat ebenso zugenommen wie die der Unterstützerparteien (Meier et al. 2023). Zwischen 2015 und 2022 ist die Mehrheit der kampfbedingten Todesfälle auf diesen Konflikttyp zurückzuführen; er ist damit die tödlichste Form bewaffneter Auseinandersetzungen (Davies et al. 2024; Pfeifer et al. 2026). Der Fall Gaza ist in dem Sinne Teil eines breiteren Trends zur Internationalisierung (Schissler et al. 2026). Gleichzeitig weist die Eskalation seit 2023 auf wichtige Begrenzungen des Datensatzes hin. Denn zentrale Formen der externen Unterstützung und des Internationalisierungsgeschehens würden von ESD und UCDP gar nicht als solche erfasst.

Bei UCDP wird der Israel-Palästina-Konflikt – wie oben beschrieben – grundsätzlich als innerstaatlich klassifiziert, seit 2023 wegen der Beteiligung der Huthi als *de facto* Regierung im Jemen durch Raketenbeschuss auf Israel jedoch als internationalisiert eingeordnet. Direkte Truppenbeteiligung von Hisbollah bzw. Iran taucht in diesem Datensatz aber nicht auf, weil zwischen ihnen und Israel jeweils ein eigenständiger Konflikt herrscht und sie deshalb nicht als externe Partei codiert werden (Meier 2022: 12). In den breiteren ESD-Daten zeigt sich dagegen: Hamas wurde zwischen den 1990er und 2010er Konfliktjahren regelmäßig von Iran unterstützt – in 14 Jahren durch Zugang zu Territorium, in zwölf Jahren finanziell, in elf Jahren durch Waffen sowie Training und Expertise und in sechs Jahren durch Material und Logistik. Für all diese Unterstützungsfälle wird neben Iran mindestens eine weitere externe Partei als Quelle der Leistungen angegeben: Katar, Syrien, Sudan und/oder Hisbollah. In zwei Konfliktjahren erhielt Hamas zudem Waffen, finanzielle Unterstützung und Zugang zu Territorium allein durch die syrische Regierung. Insgesamt ergibt sich ein Bild fortlaufender internationaler Unterstützung von Hamas, wobei Zugang zu Territorium, finanzieller Unterstützung, Waffen sowie Logistik und Expertise die größte Bedeutung zukommt.

Nach allem, was wir wissen, spielen die genannten indirekten Typen der Unterstützung auch seit 2023 eine Rolle. Mitglieder von Hamas wurden in Iran, in Katar und im Libanon durch Israel getötet (Pfeifer 2024); diese Staaten bzw. Hisbollah gewährten Hamas also Zugang zum Territorium unter ihrer Kontrolle. Berichten zufolge wurden auch nach dem 07.10.2023 noch Versuche unternommen, über die Westbank Waffen an Hamas und andere palästinensische Gruppen zu liefern (Fassihi et al. 2024). Allerdings dürfte der Waffentransport nach Gaza aufgrund der massiven Zerstörungen und der umfassenden israelischen Kontrolle quasi zum

Erliegen gekommen sein. Mit der endgültigen Absetzung des Assad-Regimes in Syrien fiel zudem ein wichtiger Alliierte weg, durch dessen Territorium Waffen von Iran in Richtung Libanon und Palästina bis dahin transportiert worden waren (Pfeifer/Schwab 2024). Demgegenüber ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Hamas durch Hisbollah und Iran in Form von Training und Expertise sowie Finanzierung weiter relevant ist – allerdings dürfte auch diese über die Zeit geringer geworden sein, weil die beiden Akteure durch Israel eine massive militärische Schwächung erfahren haben, die sich auch in logistischen Kapazitäten niederschlägt.

Am wichtigsten war für Hamas seit Oktober 2023 jedoch die *Schützenhilfe* der Achsenmitglieder, die sich erneut mithilfe von Daten zum Raketenbeschuss rekonstruieren lässt. (Abb. 2a).

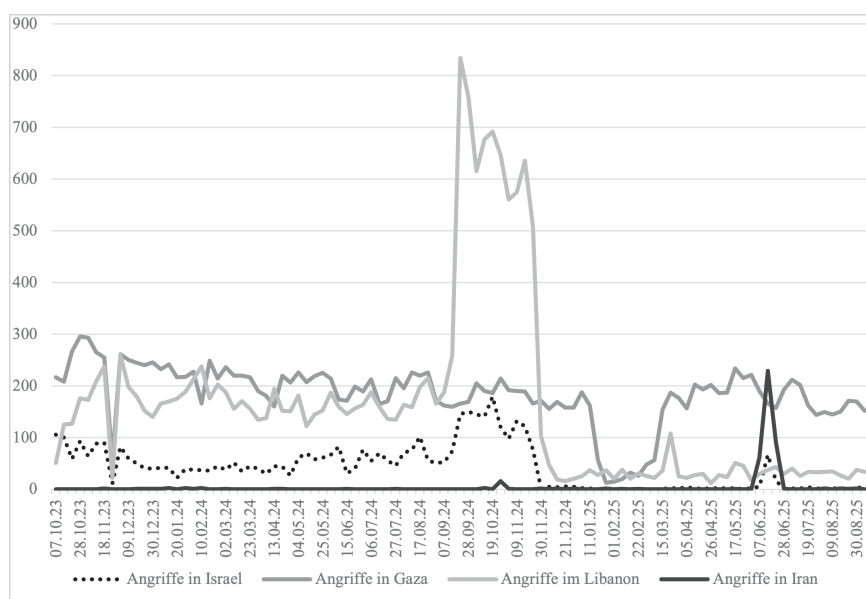


Abbildung 2a: Anzahl Raketenalarme in Israel pro Konfliktwoche 2023-2025 nach Konfliktakteur; eigene Darstellung auf Basis der Daten von *RocketAlert.live* (2025).

Die Abbildung zeigt eine klare Arbeitsteilung zwischen den Kräften der sog. Achse des Widerstands (Pfeifer 2024) und bestätigt somit ein Selbstverständnis als Allianz. *Schützenhilfe* leistete von Beginn an Hisbollah, die 2024 für den Großteil der Raketenangriffe auf Israel verantwortlich war. Mit Ende des Krieges im Libanon im Dezember 2024 jedoch kam der Beschuss aus dem Libanon ebenfalls zum Erliegen; das Jahr 2025 war durch Beschuss der Huthi aus dem Jemen geprägt. Spitzen des iranischen Beschusses zeigen sich jeweils *nach* israelischen

Angriffen, darunter der Luftschlag auf die iranische Botschaft in Syrien (April 2024), die Tötung von Ismail Haniyeh in Teheran (September 2024), die mit den Pager-Angriffen und dem darauffolgenden Beginn des israelischen Einmarsches im Libanon zusammenfiel, und der erste Angriffskrieg Israels auf Iran (Juni 2025). Letzterer führte zu einem kurzfristigen koordinierten Anstieg des Beschusses durch Hisbollah und Hamas, der danach jedoch nahezu vollständig zum Erliegen kam.¹⁶

Daten zu effektivem Beschuss liegen auch für die Achse des Widerstandes vor (siehe Abb. 2b). Nicht nur lässt sich daraus ablesen, dass seit Dezember 2024 mit Ausnahme des Israel-Iran Krieges ganz unabhängig vom Akteur kaum noch Raketen israelisches Territorium erreichen – dies passt zu den Angaben des israelischen Militärs, nach denen *Iron Dome* 90 Prozent des Beschusses abfängt (BBC 2024). Darüber hinaus zeigt sich deutlich, dass alle Mitglieder der Achse sich an zwei Waffenstillstandsphasen im November 2023 und in den ersten Monaten 2025 hielten.

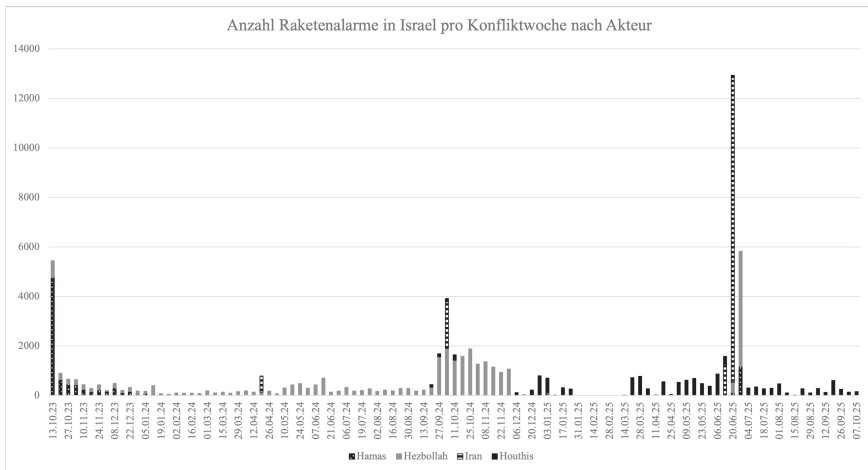


Abbildung 2b: *Anzahl Explosionen/Gewalt aus der Distanz in unterschiedlichen Staaten pro Konfliktwoche 2023-2025, eigene Darstellung auf Basis aggregierter ACLED-Daten. Die aggregierten Daten lassen nicht direkt auf die Urheberschaft des jeweiligen Angriffs schließen; disaggregierte Daten lagen zum Zeitpunkt der Analyse nur bis Herbst 2024 vor.*

Auf Basis dieser Daten zeigt sich, dass im ersten Konfliktjahr 93 Prozent der erfassten Ereignisse in Gaza auf die israelischen Streitkräfte zurückzuführen sind; in Israel lassen sich fast 100 Prozent der Ereignisse auf ausländische Regierungen

16 Auch der israelisch-amerikanische Angriffskrieg gegen Iran, der Ende Februar 2026 begann, ist von diesem Muster geprägt. Genauere Raketenangaben konnten jedoch noch nicht ausgewertet werden.

oder nichtstaatliche bewaffnete Akteure zurückführen, die Teil der Achse des Widerstands sind. Ich übertrage diese Verteilungen auf den gesamten betrachteten Zeitraum, um zu vermeiden, dass etwa in Gaza von Hamas herbeigeführte Explosionen mitgezählt werden.

Die Auswertung dieser Daten in Kombination mit vertiefter Fallkenntnis zeigt erstens, dass die Codierung direkter Militärunterstützung in UCDP und ESD dem Selbstverständnis und der Handlungslogik der Akteure zuwiderläuft. Es handelt sich eindeutig um Unterstützungsleistungen für den primären Konfliktakteur Hamas, nicht um das Wiederausbrechen von Gewalt in separaten Konflikten. Die Kampfhandlungen von Achsenmitgliedern gegen Israel hängen von den Entwicklungen der Gewalt in Gaza ab. Schweigen dort die Waffen, so feuern auch die dritten Akteure nicht. Nicht nur der Beschuss durch die Huthi müsste daher als direkte Einmischung auf Seiten von Hamas in den Konflikt codiert werden, sondern auch Angriffe von Hisbollah und Iran.

Der Fall Gaza macht aber zweitens auch deutlich, dass die Literatur zu internationalisierten innerstaatlichen Konflikten die Risiken für die Entstehung von sekundären Kriegen richtig einschätzt, etwa wenn Rebellengruppen Zugang zu und Schutz in dritten Staaten gewährt werden (Salehyan 2008). In der Tat ist die Erhebung von Unterstützungsformen jenseits direkter Intervention oder Bereitstellung eigener Truppen, wie es das ESD versucht, deshalb ein wichtiger Fortschritt für das Verständnis der regionalen Gewalteskalation: Dass der Libanon und Iran zu Schauplätzen ausgewachsener Kriege wurden und selbst Katar auf seinem Gebiet bombardiert wurde, verweist auf die Verselbstständigung von Konflikt dynamiken aus zunächst *geringfügig* erscheinenden Unterstützungsformen. Erst die Logik der Allianz erlaubt es jedoch drittens zu erkennen, dass Hamas ganz gezielt und strategisch auf die Internationalisierung des Konfliktes setzen konnte, um ihre begrenzten militärischen Kapazitäten *ergänzen* zu lassen: Hisbollah und die Huthi übernahmen die militärische Arbeit gegen Israel 2024 bzw. 2025 von Hamas. Dies unterstreicht artikulierte Zweifel an der Analyse der regionalen Konflikt dynamiken als „proxy wars“ (Leenders/Giustozzi 2022).

Auch in Bezug auf Israel ist internationale Unterstützung von höchster Relevanz. Besonders wichtig sind dabei gegenwärtig, aber auch historisch die USA und Deutschland – die Beziehungen beider Staaten werden als „special relationships“ (Oppermann/Hansel 2018; Marsden 2009) eingeordnet. Das ESD zeigt für den Zeitraum zwischen 1975 und 2017, dass die USA in 40 registrierten Konfliktjahren Waffen an Israel lieferten, dem Staat Material und Logistik zur Verfügung stellten und ökonomische Hilfe zukommen ließen und Israel zudem in 29 Jahren auf amerikanisches Training und Expertise zurückgreifen konnte – im Kampf gegen unterschiedliche palästinensische Organisationen. Unterstützungsleistungen an Israel für Kampfhandlungen gegen Hamas wurden erstmalig 1993 registriert. Außer den USA taucht im ESD jedoch kein anderer Unterstützerstaat Israels auf.

Dabei ist Deutschland einer der wichtigsten Waffenlieferanten Israels. Für die Berichtsjahre 2023 und 2024 stellte etwa das *Stockholm International Peace Research Institute* (SIPRI) fest, dass Deutschland über einen 5-Jahres-Zeitraum

(2019-2023 bzw. 2020-2024) mit jeweils rund einem Drittel die zweitgrößte Quelle israelischer Rüstungsimporte war. Umgekehrt zählt Israel zu einem der wichtigsten Abnehmerstaaten deutscher Rüstungsgüter und landete zwischen 2020 und 2024 mit 11 Prozent auf Platz 3 (SIPRI 2024). Dass Deutschland nicht im ESD auftaucht, ist wiederum auf Codierentscheidungen zurückzuführen: Im Datensatz werden nur solche Waffenlieferungen an Staaten registriert, die gespendet oder unter besonders günstigen Bedingungen verkauft wurden oder die ein bestehendes Waffenembargo verletzt (Meier 2022). Waffenverkäufe an nichtstaatliche Akteure werden demgegenüber immer registriert. Auch hier zeigen sich also die oben schon sichtbaren Unterschiede in der Registrierung von Konflikt- und Gewaltpraktiken staatlicher und nicht-staatlicher Akteure.

In der jüngsten Eskalation war die indirekte wie direkte militärische Unterstützung durch die USA maßgeblich. Zwischen Oktober 2023 und September 2025 leisteten die USA Militärhilfe in Höhe von 21,7 Mrd. US-Dollar. Davon ausgenommen sind beschlossene Rüstungsexporte in zweistelliger Milliardenhöhe, die über die kommenden Jahre bezahlt und ausgeliefert werden. Unter US-Präsident Donald Trump wurden Auslieferungsverfahren beschleunigt und bestehende Beschränkungen aufgehoben. Darunter befand sich insbesondere die unter dem ehemaligen US-Präsidenten Joe Biden beschlossene Aussetzung der Lieferung von Mark-84- und BLU-109-Bomben mit einem Gewicht von 2.000 Pfund, die Israel regelmäßig bei der Zerstörung von Wohngebäuden, Krankenhäusern, Wasserinfrastruktur und anderen zivilen Zielen einsetzte (Hartung 2025). Unmittelbar nach dem 07.10.2023 verstärkten die USA außerdem ihre Truppenpräsenz in der Region. Dazu gehörten die Entsendung von zwei Flugzeugträgerkampfgruppen und einer *Amphibious Ready Group*, die Verdoppelung der Anzahl der Luftwaffen-Kampfstaffeln und die Stationierung zusätzlicher Luftabwehrbatterien (Bilmes et al. 2024). Insbesondere sollten die Einheiten der US-Navy die Handelsrouten im Roten Meer und im Golf von Aden schützen; zu diesem Zweck wurde auch die EU-Militärmission *Aspides* mit der deutschen Fregatte Hessen entsandt (Baumgart-Ochse et al. 2024: 39). Im Oktober 2024 hatten die USA 50.000 Soldat*innen in der Region stationiert, während es vor dem 07.10.2023 noch 34.000 waren. Zwischen Oktober 2023 und Oktober 2024 allein gab es 217 „Vorfälle“ zwischen US-Truppen und den Huthi (Bilmes et al. 2024). Neben der Bekämpfung der Huthi diente diese Truppenpräsenz vor allem einem etwaigen Einsatz auf Seiten Israels gegen Iran – die US-Administration hatte von Beginn des Gewaltausbruchs in Israel/Palästina angekündigt, sie würde für den Fall einer Eskalation mit Iran direkt in den Konflikt eingreifen.

Auch in Bezug auf die Unterstützung Israels und damit der staatlichen Seite zeigt sich, dass die Erwartungen der Debatte zur Internationalisierung innerstaatlicher Konflikte korrekt sind: Die Unterstützung einer Kriegspartei neigt dazu, sekundäre bewaffnete Konflikte bzw. Kriege nach sich zu ziehen. Und wie schon in Bezug auf Hamas ist dies Wissen, das auch die Akteure zum Teil ihrer strategischen Überlegungen machen können. Die Beteuerungen, dass die USA gegen Iran an der Seite Israels stehen würden, führten Joe Biden noch dazu, eben dies zu verhindern: einen Krieg Israels gegen Iran (Pfeifer 2024). Unter Donald Trump musste mit derlei

roten Linien nicht mehr gerechnet werden. Der erste israelische Krieg gegen Iran 2025 zeigte vielmehr, dass Israel die USA von indirekter zu direkter Unterstützung bewegen konnte. Ähnlich wie bei Hisbollah und Iran in Bezug auf Hamas tauchen aber wichtige Formen der externen Unterstützung für Israel nicht im ESD auf. Selbst wenn der Datensatz bis 2025 reichte, würden etwa die Verlegung amerikanischer Truppen in die Region zur Abschreckung einer Eskalation mit Iran ebenso wenig als Unterstützung Israels codiert wie die amerikanischen Kampfhandlungen gegen die Huthi – in beiden Fällen wäre nicht der Israel-Palästina-Konflikt für die Codierentscheidung einschlägig, sondern ein separater Konflikt. Dabei sind diese Handlungen unmittelbare, nicht zu trennende Folge der Eskalation der Gewalt in Palästina/Israel.

Die Daten zu indirekter Unterstützung verweisen auf zwei weitere Defizite, die sich in der Konzeptualisierung von internationalisierten innerstaatlichen Konflikten finden: Es dominiert erstens ein immer noch zu enger Begriff von Unterstützungsleistungen als *militärisch relevant*. Zweitens wird die normative Dimension der Beurteilung von Gewalt durch den Datensatz ausgespart, ist aber für die Unterstützungsentscheidung dritter Akteure relevant. Beides zeigt sich an einer Betrachtung deutscher Rüstungsexporte nach Israel. Deutschland bewilligte zwischen Oktober 2023 und Oktober 2025 den Export von Rüstungsgütern in Höhe von rund einer halben Milliarde Euro. Über tatsächlich erfolgte Ausfuhren ist nur wenig bekannt. In den letzten Monaten des Jahres 2023, also nach dem 07.10.2023, wurden Kriegswaffen in Höhe von rund 20 Mio. Euro an Israel ausgeliefert (Pfeifer/Goldmann 2025a). Diese Exporte erscheinen im Datensatz nicht als Unterstützungsleistung.¹⁷ Dabei ist nicht nur die materielle Relevanz der Exporte gut belegt, etwa im Hinblick auf Panzermotoren und -ersatzteile, sondern auch die symbolische Bedeutung als besonders hoch einzuschätzen. Denn Deutschland verblieb im Verlauf der Eskalation schließlich als einziger Staat neben den USA, der an den Exporten festhielt – gegen alle Proteste und auch gegen die Einschätzung von Völkerrechtsexpert*innen, dass die Bundesrepublik damit selbst ihren internationalen Vertragspflichten nicht nachkomme und Mitglieder der Regierung und des Verwaltungsapparates sich sogar individuell strafbar gemacht haben könnten (Dill/Bönnemann 2024; Ambos/Bönnemann 2025). Auch die deutschen Waffenlieferungen sollten deshalb als Unterstützungsleistung betrachtet werden.

Daneben gibt es noch weitere Formen von Unterstützung, die nicht im ESD erscheinen, aber als militärisch relevant angesehen werden müssen. Dazu gehören politische und diplomatische Mittel.¹⁸ So intervenierte Deutschland auf Israels Seite bei Gerichten, bei Abstimmungen in internationalen Organisationen und

17 Eventuell auftauchen würde dagegen die Nutzungsgewährung zweier geleaster Heron-TP-Kampfdrohnen durch Israel (Pfeifer/Goldmann 2025a: 14).

18 In eingeschränktem Maße gilt dies auch für nicht-staatliche Akteure. Denn auch sie können diplomatische Deckung und politische Anerkennung erfahren. Auch bei Hamas war dies etwa durch die Unterstützung der Türkei der Fall. Die Regierung lud Vertreter von Hamas seit Oktober 2023 wiederholt in die Türkei ein und Präsident Recep Tayyip Erdoğan bezeichnete die Organisation öffentlich als „Widerstandsgruppe“ (Geis/Pfeifer 2026: 432).

deckte sein Handeln diplomatisch. Die USA entzogen internationalen Gerichten und Organisationen über die Israel-Frage gar das *funding*. Es handelt sich aus Sicht der israelischen Kriegspartei bzw. den *génocidaires* um militärisch höchstrelevante Unterstützungsleistungen, erlauben sie doch eine normative Entgrenzung des Gewalthandelns und machtvolle Deckung, ja sogar eine Verhinderung der Ahndung von Transgressionen des humanitären Völkerrechtes.

Solche normativen Überlegungen spielen dabei auch auf der Unterstützerseite eine wichtige Rolle – zumindest solange dieser noch unterstellt wird, dass sie dem Völkerrecht einen Wert zuschreibt. Externe Parteien müssen sich fragen: Unterstützen wir eine Kriegsanstrengung oder einen Völkermord? So beobachten wir in Bezug auf Deutschland durchaus eine Veränderung der Genehmigungs- und Exportpraxis, seitdem der Genozidvorwurf gegen Israel im Raum steht. Der IGH eröffnete das Genozidverfahren im Dezember 2023. Ende Januar 2024 verhängte er die ersten einstweiligen Anordnungen, in denen er auch ein plausibles Risiko feststellte, dass Israel einen Völkermord gegen die Palästinenser*innen begeht. Spätestens dies löste die Pflicht unter der von Deutschland ratifizierten Genozidkonvention aus, diesen drohenden Völkermord zu verhindern (Pfeifer/Goldmann 2025b; Dill/Bönnemann 2024). Seit März 2024 ist zudem das Verfahren gegen Deutschland wegen Beihilfe zum Völkermord vor dem IGH anhängig. All dies beeinflusste das deutsche Bewilligungsverhalten in signifikanter Weise (siehe Abbildung 3): Seit Februar 2024 wurden keine Exportlizenzen mehr für Kriegswaffen erteilt, sondern diese beschränkten sich auf sonstige Rüstungsgüter. Im ersten Quartal 2024 kam es zudem zu einem Einbruch der Zahlen bewilligter Ausfuhranträge. Die Bewilligungen stiegen erst im letzten Quartal des Jahres wieder an. Dies steht in Verbindung mit einer von der israelischen Regierung unterzeichneten Klausel, in der sie sich verpflichtet, keine deutschen Waffen bei Kriegsverbrechen einzusetzen – auch wenn deren juristischer Wert nach wie vor unklar ist (Pfeifer/Goldmann 2025a: 15-16).

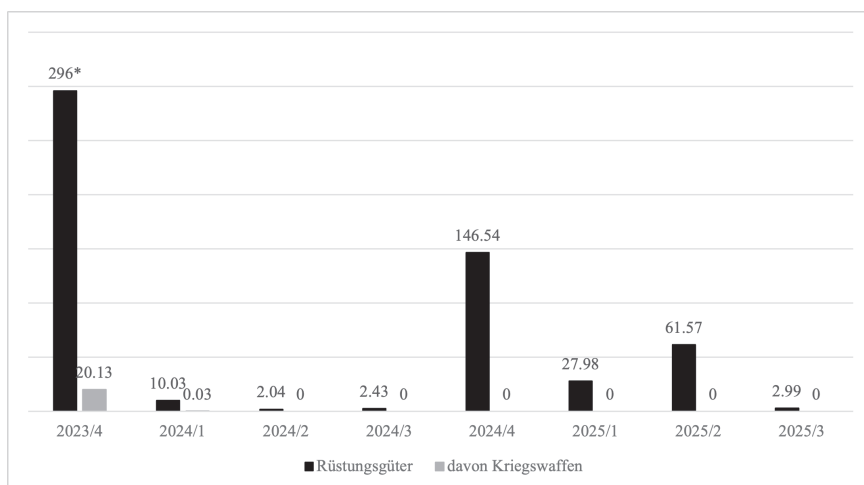


Abbildung 3: Volumen bewilligter Anträge für die Ausfuhr von Rüstungsgütern, insbes. Kriegswaffen, von Deutschland nach Israel, Oktober 2023 bis September 2025 (in Millionen Euro pro Quartal), eigene Darstellung (vgl. Pfeifer/Goldmann 2025a: 11).

Es zeigt sich also, dass für die Exportentscheidung nicht nur der Konfliktverlauf und die Kräfteverhältnisse entscheidend sind. Vielmehr spielt auch die Einordnung der Legalität und der Legitimität der Gewalt eine zentrale Rolle bei Abwägungen, ob Unterstützungsleistungen begonnen bzw. fortgesetzt werden. Einer offenen Genozidunterstützung steht aus der Perspektive vieler Staaten (noch) die normative Kraft des Völkerrechts entgegen. Aus dieser Situation gibt es zwei Wege: ein Abbruch der Unterstützung oder die Leugnung des Völkermordes (Pfeifer 2025b).

4. Zusammenfassung, Ausblick und Forschungsbedarfe

Der vorliegende Aufsatz untersuchte die Einordnung des Israel-Palästina-Konfliktes und der Gewalteskalation seit 2023 in gängigen Datensätzen und glich die Codierentscheidungen mit dem allgemein verfügbaren Fallwissen ab. Dieses Vorgehen warf immer wieder die grundlegende wie spannungsreiche Frage auf: Stellt sich das soziale Geschehen aus der Perspektive der an ihm Beteiligten so dar, wie es in der jeweiligen analytisch-wissenschaftlichen Perspektive zu Grunde gelegt wird?

Im Hinblick auf den Grundtypus des Israel-Palästina-Konfliktes als innerstaatlich zeigte sich, dass diese Einordnung mit der Praxis der Konfliktbeteiligten ebenso übereinstimmt wie mit der dritter Parteien und internationaler Gerichte. Anders verhält es sich in Bezug auf die Konfliktgegenstände. Zwar codieren die Datensätze relevante Dimensionen des Israel-Palästina-Konfliktes und sie zeigen dadurch, dass er Ähnlichkeit mit anderen Konflikten hat. Aber die Wahl der Konfliktgegenstände,

für die Akteure dem Datensatz zufolge zur Gewaltanwendung bereit sind, ist aus Sicht der Beteiligten nicht notwendigerweise der Interaktion mit der gegnerischen Konfliktpartei geschuldet. Vielmehr können innenpolitische oder innerorganisatorische Kalküle, aber auch Erwägungen gegenüber dritten *audiences* dahinterstehen. Wegen des Aggregationslevels und der Konzentration auf gewaltförmige Konflikte bleiben solche Prozesse allerdings von Datensätzen unbemerkt. Außerdem sind Gewaltstrukturen und Gewalt, deren Wirkung sich erst über die Zeit entfaltet, durch die Zerteilung von Konflikten in abgrenzbare Gewaltepisoden in Datensätzen unterbelichtet oder gar ganz unsichtbar. Dies führt auch zu einer Unterschätzung *normalisierter* Gewaltverhältnisse, also der durch den Staat errichteten (und *nur* mit seinen Kapazitäten und Apparaten unterhaltbaren) Gewaltstrukturen und deren Wirkung in Formen von *slow violence*. Sie erscheinen erst *indirekt* in den Daten – nämlich dann, wenn nicht-staatliche Akteure zu Gewalt greifen und den Staat herausfordern.

Ganz ähnlich verhält es sich mit einseitiger Gewalt, die Staaten parallel zu militärischen Operationen im Rahmen eines Krieges oder beidseitigen Gewaltaustrags anwenden. Opfer eines Genozids tauchen in der Statistik nicht als solche auf, sondern werden – sofern *auch* ein bewaffneter Konflikt stattfindet – standardmäßig als Kollateralschaden einsortiert. Auch hier zeigt sich eine Asymmetrie je nachdem, wer einseitige Gewalt gegen Zivilpersonen anwendet: Handelt es sich um einen nicht-staatlichen Akteur, detektieren die Datensätze die Einseitigkeit; begeht ein Staat Gewalt gegen Zivilist*innen, erhält er in den Datensätzen den Vertrauensvorschuss, dass es sich wohl um im Rahmen der Kriegsanstrengung zu verbuchende Todesopfer handeln wird. Dabei hat die gezielte Gewalt gegen Zivilpersonen für beide Akteurstypen strategischen Wert, und sie verstehen diese vom Kriegsgeschehen zu unterscheidende Gewaltlogik. Entsprechend zeigt sich im Fall Gaza etwa die Fortsetzung des Gewalteinsatzes durch Israel auch nach Ende des Raketenbeschusses durch Hamas. Dieser richtet sich auf die Zerstörung der Lebensgrundlagen der palästinensischen Gesellschaft in Gaza, die – Schätzungen aus anderen Fällen mit erheblicher Zerstörung ziviler Infrastruktur zufolge – Zehntausende weitere Tote nach sich ziehen wird.

Schließlich zeigt der Beitrag im Hinblick auf die Internationalisierung des Gewaltgeschehens, dass auch hier teilweise am Verständnis der Akteure *vorbeicodiert* wird. Was in den diskutierten Datensätzen als separate Konflikte erscheint, ist eigentlich Schützenhilfe von Hisbollah und Iran für Hamas bzw. der USA für Israel. Dass sich die beiden primären Konfliktparteien in Allianzstrukturen befinden, führt zur Möglichkeit, sich auf die Ressourcen dritter Akteure zu verlassen und dies in strategische Kalküle einzubeziehen. Entsprechend kann von Akteuren mit der Internationalisierung des Konfliktes geplant werden. Ähnlich wie bei den Opfern einseitiger Gewalt wird in Datensätzen dabei nicht widerspiegelt, ob die dritten Akteure tatsächlich Unterstützungsleistungen für eine Konfliktpartei erbringen – oder ob sie stattdessen *génocidaires* helfen, ja sich gar der Beihilfe am Völkermord schuldig machen. Dass diese normative Dimension ausgespart wird, bedeutet auch, dass aus Sicht der Akteure wesentliche Erwägungen in der Entscheidung für oder

gegen derlei externe Unterstützung aus der Analyse fallen. Während die Datensätze also zeigen, dass sich in Gaza ein Trend zur Internationalisierung innerstaatlicher Konflikte fortsetzt, so zeigt der Fall Gaza, dass dieser Trend noch nicht ausreichend analytisch begriffen ist.

Aus der vorgelegten Untersuchung lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Erstens gibt es gute Gründe, die Diskrepanzen zwischen Kategorisierungen in für die IB und Konfliktforschung zentralen Datensätzen einerseits und der sozialen Situation, wie sie sich praktisch für die an ihr Beteiligten darstellt, andererseits nicht hinzunehmen oder lediglich als Einschränkung der Geltungsbedingungen des erarbeiteten Wissens auszuweisen. Vielmehr sollte aktiv auf eine Korrektur wissenschaftlicher Vereinseitigungen hingearbeitet werden. Auf Datensätzen basierende Analysen sind mit interpretativen Ansätzen zu ergänzen; Einzelfallstudien müssen in Trends eingeordnet werden.

Ein solches Vorgehen wurde auch im vorliegenden Aufsatz versucht. Damit kann ich nun zweitens die aufgeworfene Fragestellung, wie sich die Gewalteskalation in Israel/Palästina seit 2023 begreifen ließe, wie folgt beantworten: Es handelt sich um einen innerstaatlichen Krieg *und* um einseitige Massengewalt in Form von Terrorismus durch Hamas gegen Zivilist*innen in Israel bzw. eines israelischen Genozids an den Palästinenser*innen. Dass beide Gewaltformen vorliegen, wird jedoch durch datensatzbasierte Analysen nur teilweise offenbar – nämlich für die nicht-staatliche Gewalt. Geächtete Gewalt gegen Zivilist*innen, die von Staaten begangen wird – das Aufrechterhalten von Gewaltstrukturen, das Begehen eines Genozids im Rahmen eines Krieges, das langfristige Töten durch *slow violence* und indirekte Kriegsfolgen –, verschwindet dagegen im Schatten des beidseitigen Gewaltaustrags.

Dies wirft drittens reflexive Fragen auf: Welche praktische Rolle spielt Wissenschaft aus Sicht der Beteiligten an einem Konflikt bzw. für die Täter*innen einseitiger Gewalt? Verzerrungen, wie sie in diesem Aufsatz in den Datensätzen ausgemacht wurden, können selbst Grundlage für Unschuldbehauptungen und *plausible deniability* von genozidaler Gewalt oder Hilfsmittel im Vermeiden von Rechenschaft werden. Auch Gerichte und Politik greifen auf Evidenz zurück, und sie bevorzugen nicht selten die Macht der Zahlen. Damit lässt sich die normative Kritik, wie sie an der quantitativen Forschung zu Gewalt formuliert und auch im Fall Gaza aktualisiert wurde („We are not numbers“, Alnaouq/Bailey 2025), bedeutend erweitern.¹⁹

Alle drei Schlüsse werfen neue Forschungsbedarfe auf: Wie lassen sich die formulierten Ansprüche einer gleichsam interpretativen wie fallübergreifenden Analyse forschungspraktisch einlösen? Welche Erfassungsmethoden sind gegen implizite Legitimationen bestimmter Gewaltformen gefeit? Jenseits dieser Fragen verweist

19 Für die Erinnerung daran, dass eine wichtige Kritik an der numerischen Erfassung des Todes bereits von Elias Canetti formuliert wurde, danke ich einem*einer anonymen Gutachter*in.

die vorgelegte Untersuchung auf zwei weitere Forschungsbedarfe: Die Wirkung von Gewalt in Raum und Zeit.

Erstens zeigt der Fall Gaza, dass die Internationalisierung von innerstaatlichen Konflikten und Genozid bedeutsame *transnationale* Effekte zeitigt. Schon gut erforscht sind die Dynamiken von Internationalisierung im Hinblick auf mögliche sekundäre bewaffnete Konflikte oder Kriege. Aber in Bezug auf die Eskalation der Gewalt in Israel/Palästina seit 2023 beobachten wir zudem Effekte in den Unterstützergesellschaften wie den USA und Deutschland (siehe hierzu auch Grimm et al. in diesem Heft). Darunter befinden sich gesellschaftliche Konflikte und Proteste, aber auch die Einschränkung von Freiheitsrechten im Namen der Antisemitismusbekämpfung – wobei sich dahinter in den meisten Fällen Versuche verbergen, die Thematisierung des Völkermordes und diskursive Überschreitung anderer roter Linien zu verhindern.

Zweitens gibt der Fall Gaza Anhaltspunkte dafür, dass die Zeitlichkeit von Gewalt stärker in den Blick genommen werden sollte. Dies knüpft an Debatten zu *slow violence* an, geht aber darüber hinaus: In der Analyse der israelischen Gewalt zeigten sich Hinweise, dass Gewaltarbeit *trans-sequentiell* verrichtet wird und als solche analysiert werden sollte (siehe z.B. Scheffer 2013). Intensiven Bombardements Gazas folgten der Entzug lebensnotwendiger Güter (Nahrung, medizinische Versorgung, usw.) sowie eine fortgesetzte, nahezu vollständige Beschädigung und Zerstörung ziviler Infrastruktur, die mittelfristig in großem Ausmaß tödlich sein werden. Es ist eine laute Gewalt, die sich langsam in eine stille Gewalt verwandelt; letztere hat bereits getötet, aber an ihr wurde noch nicht gestorben. Diesen zeitlichen und räumlichen Charakteristika von Gewalt sollten IB und Konfliktforschung künftig mehr Aufmerksamkeit widmen.

Literatur

- +972 Magazine 2024: “As Much and as Quickly as Possible”. Israeli Settlers Eye Land in Syria, Lebanon, in: <https://www.972mag.com/israeli-settlers-syria-lebanon/>; 6.3.2026.
- +972 Magazine 2025: Israeli Army Database Suggests at least 83% of Gaza Dead Were Civilians, in: <https://www.972mag.com/israeli-intelligence-database-83-percent-civilian-s-militants/>; 7.4.2026.
- ACLED 2025: ACLED Codebook, in: <https://acleddata.com/methodology/acled-codebook/>; 15.9.2025.
- Alijla, Abdalhamid 2022: Thorny Identity? Non-state Actors, Service Provision, Identities, and Hamas in Gaza, in: *Small Wars & Insurgencies* 34: 1, 1–26.
- Alnaouq, Ahmed/Bailey, Pam 2025: *We Are Not Numbers. The Voices of Gaza’s Youth*, London.
- Ambos, Kai/Bock, Stephanie 2025: Genozid in Gaza? Einige vorläufige völker(straf)rechtliche Überlegungen, in: *Verfassungsblog*, in: <https://verfassungsblog.de/genozid-in-gaza/>; 31.3.2026.
- Ambos, Kai/Bönnemann, Maxim 2025: „Auch deutsche Beamte könnten sich strafbar gemacht haben“. Fünf Fragen an Kai Ambos, in: *Verfassungsblog*, in: <https://verfassungsblog.de/auch-deutsche-beamte-konnten-sich-strafbar-gemacht-haben/>; 31.03.2026.

- Anderl, Felix 2026: The Scandal of a Concept: October 7, International Relations, and the Normativity of Resistance, in: Critical Studies on Terrorism (online first), DOI: 10.1080/17539153.2026.2645417.
- Asseburg, Muriel 2025: Der 7. Oktober und der Krieg in Gaza. Hintergrund, Eskalation, Folgen, München.
- Asseburg, Muriel/Busse, Jan 2022: Der Nahostkonflikt. Geschichte, Positionen, Perspektiven, München.
- Barkawi, Tarak 2016: Decolonising War, in: European Journal of International Security 1: 2, 199-214.
- Bartov, Omer 2025a: ‚Es ist falsch, von einem Krieg zu sprechen‘, in: Jacobin, in: <https://jacobin.de/artikel/omer-bartov-gaza-israel-genozid-holocaust>; 31.3.2026.
- Bartov, Omer 2025b: Israel's War in Gaza and the Question of Genocide, in: Critical Research on Religion 13: 2, 254-258.
- Baumgart-Ochse, Claudia/Braun, Damaris/Hoffberger-Pippan, Elisabeth/Pfeifer, Hanna/Schwab, Regine/Weipert-Fenner, Irene/Wildangel, René 2024: Gazakrieg beenden, Konfliktlösung neu denken. Internationale und regionale Verantwortung, in: BICC/IFSH/INEF/PRIF (Hrsg.): Welt ohne Kompass. Friedensgutachten 2024, Bielefeld, 21-41.
- BBC 2024: What are Israel's Iron Dome, David's Sling, Arrow and Thaad Missile Defences?, in: <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-20385306>; 27.3.2026.
- Benmelech, Efraim/Berrebi, Claude/Klor, Esteban F. 2015: Counter-Suicide-Terrorism. Evidence from House Demolitions, in: The Journal of Politics 77: 1, 27-43.
- Bilmes, Linda J./Hartung, William D./Semler, Stephen 2024: United States Spending on Israel's Military Operations and Related U.S. Operations in the Region, October 7, 2023-September 30, 2024, in: Costs of War Project, in: <https://costsofwar.watson.brown.edu/paper/united-states-spending-israels-military-operations-and-related-us-operations-region-october-7>; 27.3.2026.
- Boesten, Jan 2017: Of Exceptions and Continuities. Theory and Methodology in Research on Conflict-related Sexual Violence, in: International Feminist Journal of Politics 19, 506-519.
- Braun, Andreas 2021: Strukturelle Gewalt – ein analytisch überschätzter Begriff, in: Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung 10: 1, 5-35.
- Bronner, Luc 2025: In Israel, Rhetoric Dehumanizing Palestinians and Calls for Eradicating Gaza Have Become Commonplace, in: Le Monde, 21.05.2025, in: https://www.lemonde.fr/en/international/article/2025/05/21/in-israel-rhetoric-dehumanizing-palestinians-and-calls-for-eradicating-gaza-have-become-commonplace_6741510_4.html; 20.3.2026.
- Brosché, Johan/Sundberg, Ralph/Wallensteen, Peter/Lövquist, Gabrielle/Renvall, Tom/Raattamaa, Sebastian/Fallon, Andrew/Cassaignard-Viaux, Louis-Alassane/Gässte, Tim/Svedin, Anna/Estrada, Tania/Gustafsson, Tobias/Lundström, Magnus/Schabus, Jakob/Leers, Annika/Cisternino, Stefano/Stensö, Theodor/Landström, David E./Ferreira, Theo V./Sällström, Robin/Borella, Cecilia/Volleberg, Inge/Hawach, Nanar/Celander, Noah 2023: UCDP CID Codebook, Version 23.1, Uppsala.
- Brosché, Johan/Sundberg, Ralph 2024: What They Are Fighting For. Introducing the UCDP Conflict Issues Dataset, in: Journal of Conflict Resolution 68: 10, 2128-2157.
- Busbridge, Rachel 2017: Israel-Palestine and the Settler Colonial 'Turn'. From Interpretation to Decolonization, in: Theory, Culture & Society 35: 1, 91-115.
- Chandler, David 2006: From Kosovo to Kabul. Human Rights and International Intervention, 2. Auflage, London.
- Chojnacki, Sven 2004: Wandel der Kriegsformen? Ein kritischer Literaturbericht, in: Leviathan 32: 3, 402-424.
- Crawford, Neta C. 2025: The Human Toll of the Gaza War. Direct and Indirect Death from 7 October 2023 to 3 October 2025, in: Costs of War Project, in: <https://costsofwar.watson.brown.edu/paper/HumanTollGaza>; 27.3.2026.
- Dannenbaum, Tom/Dill, Janina 2024: International Law in Gaza. Belligerent Intent and Provisional Measures, in: American Journal of International Law 118: 4, 659-683.

- Davies, Shawn/Engström, Garoun/Pettersson, Therése/Öberg, Magnus 2024: Organized Violence 1989–2023, and the Prevalence of Organized Crime Groups, in: *Journal of Peace Research* 61: 4, 673-693.
- Davies, Shawn/Pettersson, Therése/Sollenberg, Margareta/Öberg, Magnus 2025: Organized Violence 1989-2024, and the Challenges of Identifying Civilian Victims, in: *Journal of Peace Research* 62: 4, 1223-1240.
- Deitelhoff, Nicole/Forst, Rainer/Günther, Klaus/Habermas, Jürgen 2023: Grundsätze der Solidarität. Eine Stellungnahme, in: *Normative Orders*, in: <https://normativeorders.net/news/grundsaeetze-der-solidaritaet-eine-stellungnahme/>; 31.3.2026.
- Dill, Janina/Bönnemann, Maxim 2024: ‚Es gibt nur eine moralisch, rechtlich und strategisch vertretbare Antwort: ein Waffenembargo‘. Fünf Fragen an Janina Dill, in: *Verfassungsblog*, in: <https://verfassungsblog.de/es-gibt-nur-eine-moralisch-rechtlich-und-strategisch-vertretbare-antwort-ein-waffenembargo/>; 31.3.2026.
- Downes, Alexander B. 2008: Targeting Civilians in War, Ithaca, NY.
- Dugard, John/Reynolds, John 2013: Apartheid, International Law, and the Occupied Palestinian Territory, in: *European Journal of International Law* 24: 3, 867-913.
- Elsayed, Ahmed 2026: Terrorism Discourse and Genocide. Foucault and Agamben on Palestine, in: *Critical Studies on Terrorism* (online first), DOI: 10.1080/17539153.2026.2672222.
- Ezbidi, Basem 2023: Not Rebel Governance? Hamas’s Rule, in: Fraihat, Ibrahim/Alilja, Abdalhamdi (Hrsg.): *Rebel Governance in the Middle East*, Singapur, 281-318.
- Fassihi, Farnaz/Bergman, Ronen/Schmitt, Eric 2024: Iran Smuggles Arms to West Bank, Officials Say, to Foment Unrest With Israel, in: *New York Times*, 9.4.2024, in: <https://www.nytimes.com/2024/04/09/world/middleeast/iran-west-bank-weapons-smuggling.html>; 27.3.2026.
- Galtung, Johan 1975: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek.
- Geis, Anna/Pfeifer, Hanna 2026: Friedensprozesse und nicht-staatliche Gewaltakteure, in: Gießmann, Hans-Joachim/Rinke, Bernhard/Engels, Bettina (Hrsg.): *Handbuch Frieden*, Wiesbaden, 423-437.
- Geis, Anna 2001: Diagnose: Doppelbefund, Ursache: ungeklärt? Die Kontroversen um den ‚demokratischen Frieden‘, in: *Politische Vierteljahresschrift* 42: 2, 282-298.
- Gleditsch, Kristian S./Metternich, Nils W./Ruggeri, Andrea 2014: Data and Progress in Peace and Conflict Research, in: *Journal of Peace Research* 51: 2, 301-314.
- Gordon, Neve 2024: Shields and the Genocide in Gaza, in: *Radical Philosophy* 2: 17, 10-22.
- Greenstein, Ran 2010: Israel/Palestine and the Apartheid Analogy. Critics, Apologists and Strategic Lessons, in: Pappé, Ilan (Hrsg.): *Israel and South Africa. The Many Faces of Apartheid*, London, 325-362.
- Greenstein, Ran 2019: Colonialism, Apartheid and the Native Question. The Case of Israel/Palestine, in: Satgar, Vishwas (Hrsg.): *Racism after Apartheid. Challenges for Marxism and Anti-racism*, Johannesburg, 75-95.
- Greenstein, Ran 2020: Israel, Palestine, and Apartheid, in: *Insight Turkey* 22: 1, 73-92.
- Hartung, William D. 2025: U.S. Military Aid and Arms Transfers to Israel, October 2023 - September 2025, in: *Costs of War Project*, in: <https://costsofwar.watson.brown.edu/paper/AidToIsrael/>; 27.3.2026.
- Hilal, Jamil 2015: Rethinking Palestine. Settler Colonialism, Neo-Liberalism and Individualism in the West Bank and Gaza Strip, in: *Contemporary Arab Affairs* 8: 3, 351-362.
- IStGH (*Internationaler Strafgerichtshof*) 1998: Rome Statute of the International Criminal Court, Rom.
- IStGH 2024: Situation in the State of Palestine: ICC Pre-Trial Chamber I Rejects the State of Israel’s Challenges to Jurisdiction and Issues Warrants of Arrest for Benjamin Netanyahu and Yoav Gallant, in: <https://www.icc-cpi.int/news/situation-state-palestine-icc-pre-trial-chamber-i-rejects-state-israels-challenges>; 20.3.2026.

- IGH (*Internationaler Gerichtshof*) 2024a: Alleged Breaches of Certain International Obligations in Respect of the Occupied Palestinian Territory (Nicaragua v. Germany), Order 193, 30.04.2024.
- IGH 2024b: The Republic of Nicaragua Institutes Proceedings against the Federal Republic of Germany and Requests the Court to Indicate Provisional Measures, in: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/193/193-20240301-pre-01-00-en.pdf>; 20.3.2026.
- Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hrsg.) 2010: *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*, Wiesbaden.
- Imbusch, Peter 2010: Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien. Ein Überblick, in: Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hrsg.): *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*, Wiesbaden, 143-178.
- Jackson, Richard 2005: *Writing the War on Terrorism. Language, Politics and Counter-Terrorism*, Manchester.
- Johannsen, Margret 2011: *Der Nahost-Konflikt*, Wiesbaden.
- Khalidi, Rashid 2020: *The Hundred Years' War on Palestine. A History of Settler Colonialism and Resistance, 1917-2017*, New York, NY.
- Leenders, Reinoud/Giustozzi, Antonio 2022: Foreign Sponsorship of Pro-government Militias Fighting Syria's Insurgency. Whither Proxy Wars?, in: *Mediterranean Politics* 27: 5, 614-643.
- Luster, Tamar 2026: Litigating Slow Violence. Deprivation in Gaza, Humanitarian Aid, and the Limits of International Humanitarian Law, in: *Harvard International Law Journal* 67, i. E.
- Mac Ginty, Roger/Firchow, Pamina 2024: The Data Myth. Interrogating the Evidence Base for Evidence-Based Peacebuilding, in: *Data & Policy* 6: e80, DOI: 10.1017/dap.2024.80.
- Manekin, Devorah 2013: Violence Against Civilians in the Second Intifada. The Moderating Effect of Armed Group Structure on Opportunistic Violence, in: *Comparative Political Studies* 46: 10, 1273-1300.
- Marsden, Lee 2009: US-Israel Relations. A Special Friendship, in: Dumbrell, John/Schäfer, Axel (Hrsg.): *America's 'Special Relationships'. Foreign and Domestic Aspects of the Politics of Alliance*, London, 201-217.
- Mehvar, Ameneh/Khdour, Nasser 2024: Civilians or Soldiers? Settler Violence in the West Bank (ACLED Report), in: <https://acleddata.com/report/civilians-or-soldiers-settler-violence-west-bank/>; 31.3.2026.
- Meier, Vanessa 2022: UCDP External Support Dataset (ESD) Codebook v 18.1. Uppsala Conflict Data Program (Version 13.10.2023), in: <https://ucdp.uu.se/downloads/>; 7.4.2026.
- Meier, Vanessa/Karlén, Niklas/Pettersson, Therése/Croicu, Mihai 2023: External Support in Armed Conflicts. Introducing the UCDP External Support Dataset (ESD), 1975-2017, in: *Journal of Peace Research* 60: 3, 545-554.
- Menzel, Anne/Salehi, Mariam 2025: Die Begriffe „Krieg“ und „Genozid“ sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden, in: *KriSol Debatte*, in: <https://debatte.krisol-wissenschaft.org/author/anne-menzel-und-mariam-salehi/>; 31.3.2026.
- Milanovic, Marko 2021: Symposium Introduction. Apartheid in Israel/Palestine?, in: *EJIL:Talk!*, in: <https://www.ejiltalk.org/symposium-introduction-apartheid-in-israel-palestine/>; 31.3.2026.
- Moses, A. Dirk 2026: Introduction. Gaza and the Problems of Genocide Studies, in: *Journal of Genocide Research* 28: 3, 515-528.
- Nixon, Rob 2011: *Slow Violence and the Environmentalism of the Poor*, Cambridge, MA.
- Öberg, Magnus 2025: Measurement Sophistry. A Response to Raleigh, Kishi and Linke "Political Instability Patterns Are Obscured by Conflict Dataset Scope Conditions, Sources, and Coding Choices" in *Humanities & Social Sciences Communications* (2023) 10: 74, Uppsala, DOI: 10.13140/RG.2.2.17135.55207.

- OCHA (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs) 2026: 13.03.2026; <https://www.ochaopt.org/content/reported-impact-snapshot-gaza-strip-11-march-2026>; 20.03.2026.
- Oppermann, Kai/Hansel, Mischa 2018: The Ontological Security of Special Relationships. The Case of Germany's Relations with Israel, in: *European Journal of International Security* 4: 1, 79-100.
- Pettersson, Therese 2025a: UCDP Battle-related Deaths Dataset Codebook Version 25.1.
- Pettersson, Therese 2025b: UCDP Dyadic Dataset Codebook Version 25.1.
- Pettersson, Therese 2025c: UCDP One-sided Violence Codebook Version 25.1.
- Pfeifer, Hanna 2024: Achsenpolitik. Regionalisierung des Krieges und Konfliktakteure im Libanon und in Westasien, in: *Wissenschaft und Frieden* 42: 4, 17-21.
- Pfeifer, Hanna 2025a: The Politics of Naming, Epistemology and the Study of 'Armed Non-state Actors' in the 'Middle East', in: Richter, Solveig/Tripathi, Siddharth (Hrsg.): *The Rowman and Littlefield Handbook on Peace and Conflict Studies. Perspectives from the Global South*, Lanham, MD, 297-317.
- Pfeifer, Hanna 2025b: Zur Unmöglichkeit eines israelischen Genozids im deutschen Kriegsdiskurs. Varianten der Zurückweisung, in: *pw-Portal für Politikwissenschaft*, DOI: 10.36206/BS25.12.
- Pfeifer, Hanna/Goldmann, Matthias 2025a: Gegen Völkerrecht und strategisches Interesse. Deutsche Rüstungsexporte nach Israel seit dem 7. Oktober 2023 (PRIF Report), DOI: 10.48809/prifrep2504.
- Pfeifer, Hanna/Goldmann, Matthias 2025b: Political and Legal Assessment of German Arms Deliveries to Israel Since 7 October 2023 (Max Planck Institute for Comparative Public Law & International Law (MPIL) Research Paper 15), in: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5390330; 31.3.2026.
- Pfeifer, Hanna/Schissler, Frederik/Schwab, Regine/Wolff, Jonas 2026: The Internationalization of Intrastate Conflict. Are Civil Wars Transforming?, in: Bonacker, Thorsten/Daase, Christopher/Driedger, Jonas J./Nguyen Pham, Lam-Phuong/Pfister, Jannik (Hrsg.): *Routledge Handbook on Transformations of Political Violence*, New York, NY, 34-49.
- Pfeifer, Hanna/Schwab, Regine 2023: Re-examining the State/Non-state Binary in the Study of (Civil) War, in: *Civil Wars* 25: 2-3, 426-449.
- Pfeifer, Hanna/Schwab, Regine 2024: Im Vakuum. Im syrischen Bürgerkrieg mischten stets internationale Akteure mit. Der Fall Assads samt Rückzug von Iran und Russland läutet ein neues Kapitel ein, in: *IPG Journal*, in: <https://www.ipg-journal.de/regionen/nahe-ost/en/artikel/im-vakuum-7985/>; 31.3.2026.
- Pinfari, Marco 2019: *Terrorists as Monsters. The Unmanageable Other from the French Revolution to the Islamic State*, Oxford.
- RocketAlert.live 2025: Rocket Alerts in Israel, in: <https://rocketalert.live/>; 31.3.2026.
- Salehyan, Idean 2008: No Shelter Here. Rebel Sanctuaries and International Conflict, in: *The Journal of Politics* 70: 1, 54-66.
- Scheffer, Thomas 2013: Die trans-sequentielle Analyse – und ihre formativen Objekte, in: Hörster, Reinhard/Königeter, Stefan/Müller, Burkhard (Hrsg.): *Grenzobjekte*, Wiesbaden, 89-114.
- Schissler, Frederik/Pfeifer, Hanna/Ruhe, Constantin/Schwab, Regine/Wolff, Jonas 2026: The Internationalization of Intrastate Conflict. A Network Perspective on Empirical Evidence and Theoretical Explanations, in: *Cooperation and Conflict* (online first), DOI: 10.1177/00108367251413148.
- Schwöbel-Patel, Christine/Samour, Nahed/Burgis-Kasthala, Michelle 2024: International Law's Deafening Silence on Settler Colonialism, in: *London Review of International Law* 12: 2, 235-237.
- Segal, Raz 2025: Israeli Settler Colonial Genocide, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 53: 1, 182-191.
- SIPRI 2024: SIPRI Fact Sheet. Trends in International Arms Transfers, 2024 (SIPRI Fact Sheet), Stockholm, DOI: 10.55163/XXSZ9056.

- Svirsky, Marcelo/Ben-Arie, Ronnen 2019: Settler Colonialism and the Logic of Double Elimination, in: *Interventions*, 21: 4, 464-485.
- Sweet, Rachel 2026: Knowing What We Don't. The Fundamental Problem of Data Quality in Conflict Research – and Methodological Solutions, in: *Journal of Conflict Resolution* 70: 1, 140-169.
- The Guardian 2025: Revealed: Israeli Military's Own Data Indicates Civilian Death Rate of 83% in Gaza War, in: <https://www.theguardian.com/world/ng-interactive/2025/aug/21/revealed-israeli-militarys-own-data-indicates-civilian-death-rate-of-83-in-gaza-war>; 7.4.2026.
- The New Arab 2026: Israeli Extremists Cross into Southern Lebanon, Call for Settlements, in: <https://www.newarab.com/news/israeli-extremists-enter-southern-lebanon-call-settlements>; 6.3.2026.
- The Times of Israel 2024: IDF Admits Settler Group Crossed Northern Border into Lebanon This Month, in: <https://www.timesofisrael.com/idf-admits-settler-group-crossed-northern-border-into-lebanon-this-month/>; 6.3.2026.
- The Times of Israel 2026: IDF believes 70,000 Gazans Killed in War, As Claimed by Hamas; Civilian-Combatant Ratio Unclear, in: <https://www.timesofisrael.com/idf-believes-70000-gazans-killed-in-war-as-claimed-by-hamas/>; 20.3.2026.
- The Watson School of International and Public Affairs 2026: Cost of War Project, in: <https://costsofwar.watson.brown.edu/costs/human>; 27.3.2026.
- Toros, Harmonie 2008: "We Don't Negotiate with Terrorists!" Legitimacy and Complexity, in: *Security Dialogue*, 39: 4, 407-426.
- Toros, Harmonie 2026: When Is a Child a Child, a Ceasefire a Ceasefire? Scholarly and Personal Struggles with Expert Language, in: *Critical Studies on Terrorism* (online first), DOI: 10.1080/17539153.2025.2603058.
- UN (United Nations) 2025: Gaza Health System 'Catastrophic' With Hospitals Overwhelmed and Medicines Running Out, WHO Warns, in: <https://news.un.org/en/story/2025/08/1165631>; 20.3.2026.
- UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East) 2026: UNRWA Situation Report #212 on the Humanitarian Crisis in the Gaza Strip and the Occupied West Bank, Including East Jerusalem, in: <https://www.unrwa.org/resources/reports/unrwa-situation-report-212-humanitarian-crisis-gaza-strip-and-occupied-west-bank>; 20.3.2026.
- Veracini, Lorenzo 2013: The Other Shift. Settler Colonialism, Israel, and the Occupation, in: *Journal of Palestine Studies* 42: 2, 26-42.
- Veracini, Lorenzo 2025: Genocide in Gaza and the End of Settler Colonialism, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 53: 4, 953-968.
- Wiehler, Claudia 2024: In the Shadow of Civil War. The Interdependence of Civil Wars and Conflicts between Informal Armed Groups (Dissertation an der ETH Zürich), Zürich.
- Williams, Johnny E./Embrick, David G./Elgoharry, Yasmin/Ramirez, Manuel A. 2024: Apartheid in the Twenty-first Century. Racial Capitalism and the Struggles in Palestine, in: *Journal of Holy Land and Palestine Studies* 23: 2, 239-255.
- Williams, Timothy/Pfeifer, Hanna 2026 (Hrsg.): Academic Concepts under Stress. Conceptual Politicization in Debates surrounding Israel/Palestine. Special Issue of *Critical Studies on Terrorism*, i.E.
- Wolfe, Patrick 2006: Settler Colonialism and the Elimination of the Native, in: *Journal of Genocide Research* 8: 4, 387-409.
- Yiftachel, Oren 2023: Deepening Apartheid. The Political Geography of Colonizing Israel/Palestine, in: *Frontiers in Political Science* 4: 981867, DOI: 10.3389/fpos.2022.981867



© Hanna Pfeifer